

Burgenländischer Landes-Rechnungshof



Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH hinsichtlich des Personalaufwands

Bericht I/II

Eisenstadt, im Jänner 2011



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-100-21/29-2011
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Jänner 2011

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
AZ	Aktontozahlung/-en
BB GmbH	BANK BURGENLAND Immobilien Holding GmbH, FN 230270 h
BELIG	BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH, FN 134197 z
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland, Burgenländische(r)
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM	Beteiligungsmanagement
BVG	BVG Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, FN 127354 k
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZW	Bedienstetenzuweisung
COSO	Committee of the Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
dh.	das heißt
DV	Dienstverhältnis
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR, €	Euro
f.	folgende
FAM	Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH, FN 312383 m
FB	Firmenbuch
ff.	und die folgenden
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
G	Gesetz
GF	Geschäftsführung, Geschäftsführer
GJ	Geschäftsjahr
GJB	Gesamtjahresbezug
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung, Gesellschaftsvertrag
ha.	hieramts, hieramtig
hL	herrschende Lehre
hM.	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHd.	in Höhe der/des
iHv.	in Höhe von
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss/-abschlüsse
JZV	Jahres-/Zielvereinbarung
kfm.	kaufmännisch/-er
KJ	Kalenderjahr
LAD	Landesamtsdirektor/-direktion
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt

lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
MA	MitarbeiterInnen
MG	Marktgemeinde
Mio.	Millionen
NoVA	Normverbrauchsabgabe
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführte(n)
PA	Personalaufwand
PBÜ-G	Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz
PER	Plannerfolgsrechnung
Pkt.	Punkt
PP	Privatperson
Prok.	Prokurist
rd.	rund
RGJ	Rumpfgeschäftsjahr
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
RZ	Rückwirkende Zahlung, Restzahlung
S.	Seite
SA	Sitzungsakt
StB-/WP	Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
SWK	Zeitschrift für österreichisches Steuer- und Wirtschaftsrecht
techn.	technisch/-er
TOP	Tageordnungspunkt
ua.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH, FN 306912 t
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZR	Zeitraum
zT.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

Inhalt

I. TEIL	6
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	6
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	6
II. TEIL	7
1. CONCLUSIO	7
2. ZUSAMMENFASSUNG	7
3. GRUNDLAGEN	10
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	10
3.2 Prüfungsanlass	10
3.3 Zeitliche Abgrenzung	10
3.4 Gesetzliche Grundlagen	10
3.5 Berichterstattung	10
3.6 Vorangegangene Prüfungen des BLRH	11
3.7 Vollständigkeitserklärungen	11
3.8 Geprüfte, einbezogene bzw. auskunftserteilende Stellen	11
3.9 Sonstige Bemerkungen	11
III. TEIL	12
1. KENNDATENFELD	12
2. PERSONALAUFWAND	13
2.1 Personalstand	13
2.2 Organisation	14
2.3 Entgeltregelungen	15
2.4 GF-Verträge 2004 BELIG	15
2.5 Landesrichtlinie	17
2.6 GF-Vertrag 2009 BELIG, WBG	21
2.7 Prokuristenvertrag 2009 BELIG	25
2.8 Personalkostenrefundierung Land	26
2.9 Planerfolgsrechnungen	26
2.10 Personal-aufwand	28
2.11 Personalbeistellung Land	30
2.12 Plan/Ist-Vergleich	32
2.13 Erfolgsprämien der GF und des Prokuristen	33
2.14 GF-Übergenuß	39
2.15 AR-Beschluss 2005	47
2.16 Änderung der GF 2009	48
2.17 MA-Prämien	50
2.18 Fußballakademie Mattersburg	52
2.19 Bezugsobergrenzen	52
3. SCHLUSSBEMERKUNGEN	54
IV. TEIL ANLAGEN	56
Anlage 1 Eigentümerverhältnisse der BELIG	56
Anlage 2 Personelle Zu- und Abgänge der BELIG bis 09.09.2010	57
Anlage 3 Untersuchte Marktsegmente	58
Anlage 4 Gehalt eines NR-Abgeordneten vom 01.01.1999 bis 01.07.2009	59
Anlage 5 Organe der BELIG	60
Anlage 6 Organe der WBG	61

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab-rundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Conclusio

(1) Die BELIG wurde von 15.08.2004 bis 14.08.2009 von zwei Geschäftsführern (GF A und GF B) geführt. GF A fungierte hierbei als kaufmännischer und GF B als technischer GF. Ab dem 15.08.2009 wurde die Gesellschaft von GF A allein geführt. Seit 19.01.2010 vertrat ein Prokurist gemeinsam mit GF A die Gesellschaft.

(2) Der BLRH kritisierte, dass dem GF A von 2006 bis August 2009 überhöhte Fixbezüge ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wurden an den GF A und den GF B der BELIG von 2006 bis 2009 überhöhte Akontozahlungen bzw. für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 überhöhte Erfolgsprämien geleistet.

Die Übergenüsse der beiden GF wurden auskunftsgemäß im Frühjahr 2010 bei der Erstellung des Personalbudgets durch den GF A festgestellt. Von GF A wurde der Gesellschaft der Übergenuss zwischen Mai und September 2010 refundiert. Der Übergenuss von GF B wurde auf Grund der Empfehlungen des BLRH gemeinsam mit den ausständigen Prämienabrechnungen 2008 und 2009 mit der Personalverrechnung im Dezember 2010 gegenverrechnet.

(3) Demgegenüber wurden die überhöhten Fixbezüge des GF A bereits den Planerfolgsrechnungen für die GJ 2006 bis 2009 zugrunde gelegt und daher auch planerisch berücksichtigt.

Der BLRH kritisierte, dass der für das Personal und die Budgetierung der Personalaufwendungen verantwortliche GF A über vier Planungsjahre, Planerfolgsrechnungen mit den eigenen, überhöhten Fixbezügen erstellte und dem Aufsichtsrat der BELIG vorlegte.

2. Zusammenfassung

2.1 Landesrichtlinie

Der BLRH kritisierte, dass die Umsetzung der von der Bgld. LReg am 21.12.2005 beschlossenen Landesrichtlinie über die Bestellung von Leitungsorganen landesnaher Unternehmungen nachweislich weder in den maßgeblichen Gremien der BELIG behandelt wurde, noch die dazu entsprechenden Beschlüsse gefasst wurden. Dies obwohl die Entscheidungsträger der Gesellschaft sowie alle Mitglieder der LReg mittels persönlichem Anschreiben dazu aufgefordert wurden.

2.2 GF-Verträge 2004

Der BLRH verwies kritisch auf seine bereits im Prüfungsbericht vom Juli 2006 geäußerte Kritik, wonach die in den GF-Verträgen vom 16.08.2004 vereinbarte Wertsicherungsklausel für die fixen Gehaltsbestandteile kein in der Vertragsschablonenverordnung vorgesehenes Vertragselement war.

Der BLRH kritisierte dies, als trotz der mangelnden Verordnungskonformität der GF-Verträge die Generalversammlung der BELIG bis 14.08.2009 keine Schritte unternommen hatte, eine Anpassung der GF-Verträge herbeizuführen.

Der BLRH rief kritisch in Erinnerung, dass auch von einem externen Beratungsunternehmen von Automatismen wie der Wertsicherung der Bezüge abgeraten wurde. Zudem wurden Referenzierungen auf den öffentlichen Dienst als problematisch eingestuft. Entgegen diesen Hinweisen wurde von den Gesellschaftsorganen bis 2009 keine Maßnahme zur Anpassung der GF-Verträge gesetzt.

2.3 GF-Vertrag 2009

(1) Der BLRH kritisierte, dass eine für die Übernahme der Organfunktion von GF A als GF der Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) maßgebliche Rechtsexpertise nicht vor Bestellung, sondern erst im Nachhinein (ex post) eingeholt wurde. Darüber hinaus kritisierte der BLRH, dass die vertraglichen Regelungen zwischen den beiden Gesellschaften BELIG und WBG erst rd. 21 Kalendermonate nach der Bestellung des GF getroffen wurden. Gleiches galt für die zugehörigen GV-Beschlüsse.

Weiters wurde mit GF A bis Dezember 2009 keine schriftliche Vereinbarung über dessen Entgelt als GF der WBG getroffen. Dies erfolgte rückwirkend zum 19.02.2008 in Form einer Ergänzung zum zwischen BELIG und GF A abgeschlossenen GF-Vertrag am 11.12.2009.

(2) Der BLRH kritisierte, dass der GF-Vertrag vom 11.12.2009 inkl. Zusatz weiterhin Wertsicherungsklauseln beinhaltete. Dies gegen die in der Richtlinie der LReg enthaltenen ausdrücklichen Hinweise des externen Beratungsunternehmens vom 16.12.2005 sowie der Vertragsschablonenverordnung.

Die Tatsache, dass im ggst. GF-Vertrag inkl. Zusatz trotz Kritik des BLRH weiterhin Wertsicherungen der Bezüge, welche auf die Beamtenbezüge referenzierten, vereinbart wurden, verschloss sich gänzlich dem Verständnis des BLRH.

(3) Der BLRH kritisierte, dass für die Bemessung des mit GF A im Jahr 2009 vereinbarten Entgelts für seine Tätigkeit als GF der BELIG und der WBG keine aktuellen Vergleiche hinsichtlich der Marktkonformität und der Branchenüblichkeit der Bezüge angestellt wurden.

2.4 Prokuristenvertrag

Der BLRH stellte angesichts der Höhe des Bezugs des Prokuristen sowie in Ansehung des allgemeinen Spargedankens die Bereitstellung eines auch für private Zwecke nutzbaren Dienstwagens für den Prokuristen eines Unternehmens mit acht Mitarbeitern grundsätzlich in Frage.

2.5 Änderung der GF2009

Der BLRH beurteilte den Entscheidungsprozess über die Reduktion der GF der BELIG im Jahr 2009 hinsichtlich der herangezogenen Beschlussgrundlagen als äußerst intransparent wie lückenhaft.

2.6 MA-Prämien

Der BLRH vermerkte kritisch, dass es iVm. den an die Mitarbeiter der BELIG von 2006 bis 2009 gewährten Prämien iHv. rd. EUR 48.200 (exkl. Lohnnebenkosten) keine exakten verbindlichen Regelungen va. über die Leistungskriterien (inkl. deren Gewichtung), die Leistungsfeststellung und die Prämienbemessung in Abhängigkeit des Zielerreichungsgrads gab.

Der MA-Bewertung wurden darüber hinaus auch subjektive Kriterien wie zB. Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen zugrunde gelegt, welche nach Auffassung des BLRH kaum bzw. überhaupt nicht messbar waren.

Mangels Dokumentationen war es für den BLRH nicht nachvollziehbar, welche individuellen Kriterien und Ziele im Einzelfall herangezogen wurden bzw. inwieweit diese vom betreffenden MA auch erfüllt wurden (Zielerreichungsgrad). Gleiches galt für die Bemessung der Prämien in Abhängigkeit dieses Zielerreichungsgrads.

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte die BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG)² hinsichtlich des Personalaufwands. Diese Überprüfung erstreckte sich auf Teilbereiche der Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)³.

(2) Die Prüfungseinleitung erfolgte mit dem GF der BELIG, welcher zugleich GF der WBG war.

(3) Das Abschlussgespräch fand mit dem GF der BELIG und WBG am 02.12.2010 statt. Dabei erfolgte die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 13.01.2011.

3.2 Prüfungsanlass

Der Prüfung lag ein vom ÖVP-LT-Klub mit Schreiben vom 27.04.2010 eingebrachter Prüfungsantrag gem. § 5 Abs. 3 Z 2 Bgld. LRHG durch ein Drittel der Abgeordneten zum Bgld. Landtag zu Grunde.

3.3 Zeitliche Abgrenzung

Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich von der Übernahme der Anteile der Gesellschaft durch das Land Burgenland und der Eintragung im Firmenbuch (FB) am 27.05.2004 bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH im Dezember 2010.

Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb des oa. Überprüfungszeitraums wurden nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen einbezogen. Die Erhebung des Sachverhalts endete am 22.11.2010.

3.4 Gesetzliche Grundlagen

Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

3.5 Berichterstattung

Aus Gründen der Berichtsgestaltung und Darstellungskonsistenz erfolgte eine gesonderte Berichterstattung an den Hohen Landtag mittels folgender zwei Berichte, welche gem. § 8 Bgld. LRHG ihrer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden:

- Überprüfung der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH hinsichtlich des Personalaufwands; Bericht I/II.
- Überprüfung der (Wieder)-Bestellung des GF der BELIG und der Neubestellung des GF der WBG; Bericht II/II.

² FN 134197 z.

³ FN 306912 t.

- 3.6 Vorangegangene Prüfungen des BLRH
- (1) Der BLRH überprüfte im Jahr 2006 die Gebarung der BELIG hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Personalwesens und unter Berücksichtigung von § 4 Bgl. LRHG.⁴ Ferner nahm er in den Jahren 2008 und 2010 Follow-Up-Prüfungen betreffend die Umsetzung der in den oa. Prüfungsberichten geäußerten Empfehlungen vor.⁵
- (2) Nach Erfordernis wurden die oa. Prüfungsberichte einschließlich der zugehörigen Unterlagen in die ggst. Überprüfung einbezogen. Zwecks Vermeidung von redundanten Beschreibungen wurde auf diese Berichte verwiesen.
- 3.7 Vollständigkeitserklärungen
- Seitens der BELIG und der WBG wurden am 02.12.2010 folgende Vollständigkeitserklärungen abgegeben:
- *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Geschäftsführer der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgl. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*
 - *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Geschäftsführer der Wohnbau Burgenland GmbH, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgl. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*
- 3.8 Geprüfte, einbezogene bzw. auskunftserteilende Stellen
- (1) Geprüfte Stellen waren die BELIG und die WBG, bei denen vom BLRH Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt wurden.
- (2) Einbezogene Stellen waren die BLh und das Amt der LReg, bei welchen neben Fragenkatalogen auch persönliche Befragungen zur Sachverhaltsermittlung durchgeführt wurden.
- (3) Auskunftserteilende Stelle war eine externe Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei (StB-/WP-Kanzlei), welche mit der Personalverrechnung der BELIG betraut war. Die von dieser Kanzlei zur Verfügung gestellten Unterlagen stellten zusammen mit den im Rahmen der Prüfungsgespräche gegenüber dem BLRH getätigten Aussagen eine wesentliche Prüfungsgrundlage dar.
- 3.9 Sonstige Bemerkungen
- (1) Die Erhebung des prüfungsrelevanten Sachverhalts gestaltete sich äußerst zögerlich. Der BLRH kritisierte, dass seitens der BELIG die Fristen für die Beantwortung der Fragen des BLRH zT. um mehr als drei Kalendermonate überschritten wurden. Angesichts dieses Ausmaßes von Fristüberschreitungen wurde dem BLRH eine planmäßige Prüfungsdurchführung äußerst erschwert bzw. verunmöglicht.
- Der BLRH empfahl, für hinkünftige Gebarungsprüfungen eine tunlichste Einhaltung der Fristen zu veranlassen.

⁴ Vgl. Zl.: LRH-100-9/2-2006 und Zl.: LRH-100-5/15-2006.

⁵ Vgl. Zl.: LRH-100-15/5-2008 und Zl.: LRH-100-20/24-2010.

III. Teil

1. Kenndatenfeld

BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH⁶, FN 134197 z													
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.												
Gründung:	24.05.1995 (FB).												
Änderung/ Neufassung GV	11.03.2003, 27.05.2004, 05.05.2006 und 18.08.2009 (FB).												
Unternehmensgegenstand:	<p>a) Die Bereitstellung von Raum für Landeszwecke allein oder gemeinsam mit Dritten, b) der Erwerb, die Nutzung, die Verwaltung, die Vermietung, die Verpachtung, die Verwertung und die Veräußerung von Liegenschaften, Räumlichkeiten, dinglichen Rechten und beweglichen Sachen, c) die Errichtung und die Erhaltung von Bauten, die Organisation und die Erbringung von zentralen Gebäudebewirtschaftungs-, Hausverwaltungs- und Baubetreuungsdienstleistungen, d) die Ausübung des Bautränergewerbes, e) die Werbemittlung, f) die Pachtung und Verpachtung von gleichartigen Betrieben sowie die Übernahme der Geschäftsführung von solchen Betrieben, g) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerungen von Beteiligungen des Landes Burgenland, h) die Durchführung sonstiger mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehender Hilfs- und Nebengeschäfte, unter Ausschluss aller den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes unterliegenden Geschäfte,</p> <p style="text-align: center;">jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes Burgenland.</p> <p>Die Gesellschaft war ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Geschäftstätigkeit zu beteiligen. Die Gesellschaft war zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich waren, ausgenommen Bankgeschäfte.</p>												
Stammeinlage:	EUR 3.000.000, hierauf geleistet EUR 3.000.000.												
Gesellschafter:	<table border="0"> <tr> <td colspan="2">27.05.2004 bis 05.05.2006 (FB)</td> </tr> <tr> <td>Land Burgenland</td> <td style="text-align: right;">99,99%</td> </tr> <tr> <td>Privatperson</td> <td style="text-align: right;">0,01%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ab 05.05.2006 (FB)</td> </tr> <tr> <td>Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f⁷</td> <td style="text-align: right;">99,99%</td> </tr> <tr> <td>Privatperson</td> <td style="text-align: right;">0,01%</td> </tr> </table>	27.05.2004 bis 05.05.2006 (FB)		Land Burgenland	99,99%	Privatperson	0,01%	Ab 05.05.2006 (FB)		Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f ⁷	99,99%	Privatperson	0,01%
27.05.2004 bis 05.05.2006 (FB)													
Land Burgenland	99,99%												
Privatperson	0,01%												
Ab 05.05.2006 (FB)													
Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f ⁷	99,99%												
Privatperson	0,01%												

Tab. 1
Quelle: BELIG, FB (Abfrage: 11.06.2010); Darstellung: BLRH

⁶ Vormalig WPK-Wohnpark Kittsee Erwerbs-, Erschließungs- und Errichtungs-Gesellschaft m.b.H. Die Umfirmierung erfolgte am 27.05.2004.

⁷ Die BLH war eine 100%-ige Tochter des Landes Burgenland.

2. Personalaufwand

2.1 Personalstand ^{2.1.1} (1) Die BELIG wurde von 15.08.2004 bis 14.08.2009 von zwei GF (GF A und GF B) geführt. GF A fungierte hierbei als kaufmännischer und GF B als technischer GF. Ab dem 15.08.2009 wurde die Gesellschaft von GF A allein geführt. Seit 19.01.2010 vertrat ein Prokurist gemeinsam mit GF A die Gesellschaft.⁸

Die Belegschaft der BELIG setzte sich aus vom Land Burgenland zugewiesenen Landesbediensteten und weiteren MA zusammen. Die Personalzuweisung der Landesbediensteten basierte auf dem Bgld. PBÜ-G⁹ sowie den auf dieser Grundlage zwischen dem Land Burgenland und der BELIG abgeschlossenen Bedienstetenzuweisungsverträgen (BZW-Verträge) bzw. Zuweisungsvereinbarungen.¹⁰ Mit den sonstigen MA schloss die BELIG eigenständig Dienstverträge ab.

Sowohl der GF B als auch der Prokurist waren Landesbedienstete, welche der Gesellschaft auf Dauer ihrer Tätigkeit zugewiesen wurden.

Zum 09.09.2010 verfügte die BELIG neben dem GF A und dem Prokuristen über vier zugewiesene Landesbedienstete und vier weitere MA, sohin acht Dienstnehmer. Hiervon waren vier dem technischen, drei dem kaufmännischen Service und eine MA allgemein dem Sekretariat zurechenbar.¹¹

(2) Die Personalstruktur der Gesellschaft entwickelte sich von 15.08.2004 bis 09.09.2010 wie folgt:¹²

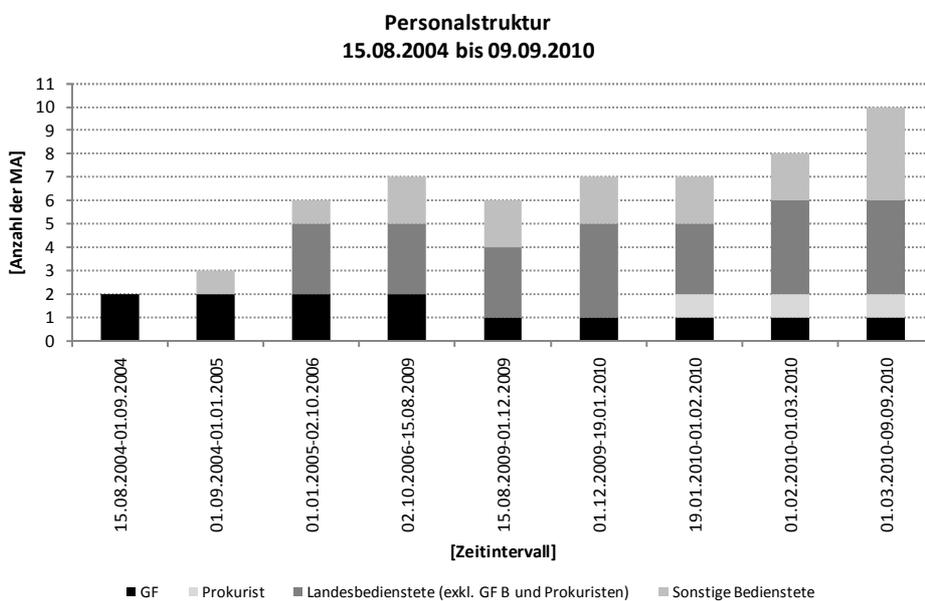


Abb. 1
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

⁸ Vgl. FB, Abfrage 11.06.2010.

⁹ Bgld. Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl. Nr. 27/2004 idGF.

¹⁰ Vgl. Zl.: LRH-100-9/2-2006, Abschnitt 5.7 und AV vom 27.09.2010.

¹¹ Vgl. AV vom 26.07.2010 und BELIG vom 09.09.2010.

¹² vgl. BZW- und Dienstverträge (Abschnitt 2.3) und exkl. Ferialpraktikanten.

(3) Die zeitliche Abfolge der personellen Zu- und Abgänge der Gesellschaft von 15.08.2004 bis 09.09.2010 wurde in Anlage 2 abgebildet.

Die ab 02.10.2006 in der BELIG tätige MA¹³ war teilzeitbeschäftigt. Deren Beschäftigungsausmaß betrug zunächst 75% und ab dem Jahr 2010 82%. Alle anderen MA waren zu 100% beschäftigt.

Der oa. Personalstand der BELIG im Ausmaß von insgesamt zehn MA entsprach zum 09.09.2010 somit 9,82 Vollzeitäquivalenten.¹⁴

2.2 Organisation 2.2.1 Aufbau- und Ablauforganisation der BELIG waren im Organisationshandbuch vom November 2006 geregelt. Die Organisationsstruktur der Gesellschaft stellte sich demnach wie folgt dar:

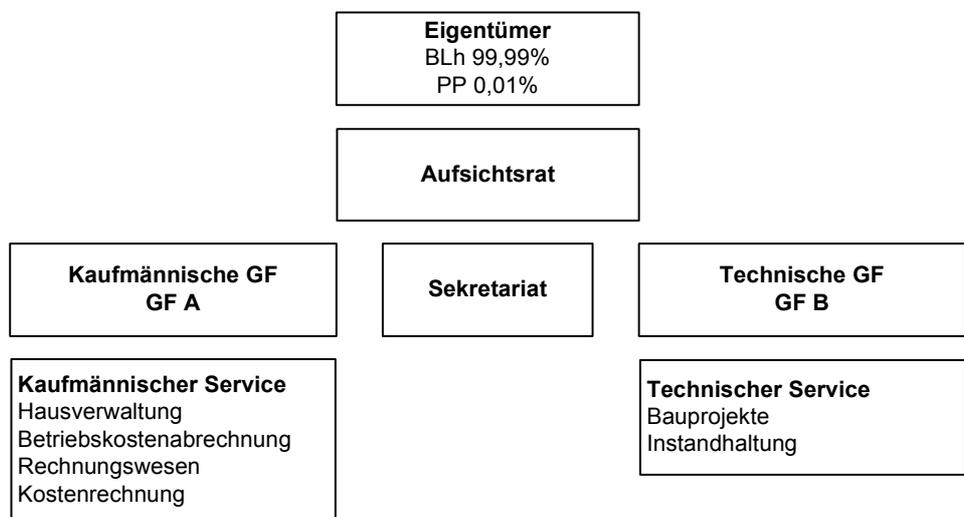


Abb. 2
Quelle: BELIG (Stand: November 2006); Darstellung: BLRH

Bis September 2010 wurde keine mit den personellen Änderungen einhergehende Anpassung des Organisationshandbuchs vorgenommen. Die BELIG teilte hierzu mit: „Aufgrund neuer Aufgabenbereiche und der Personaländerungen ist das Organisationshandbuch [...] zu überarbeiten.“¹⁵

2.2.2 Der BLRH vermerkte kritisch die mangelhafte Aktualität des Organisationshandbuchs der BELIG. Insbesondere war zu vermerken, dass die darin enthaltene Aufbauorganisation nicht mehr aktuell war.

Der BLRH empfahl, eine Aktualisierung des Organisationshandbuchs der BELIG vorzunehmen. Er urgierte dies vor dem Hintergrund, als ein Organisationshandbuch der jederzeitigen Einsicht auf die standardisierten Abläufe, Regelungen sowie Organisationsstrukturen gewähren sollte.

¹³ Vgl. Anlage 2, Nr. 8.

¹⁴ Vgl. BELIG vom 09.09.2010 und AV vom 22.11.2010.

¹⁵ Vgl. BELIG vom 09.09.2010.

2.2.3 Die BELIG nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Das Organisationshandbuch vom November 2006 hatte bis zum Ausscheiden des zweiten Geschäftsführers im August 2009 Gültigkeit. Die Geschäftsführung wird das Organisationshandbuch im Frühjahr 2011 überarbeiten und an den neuen Mitarbeiterstand bzw. an die neuen Aufgabenbereiche anpassen.“

2.2.4 Der BLRH begrüßte die von der BELIG auf Grund seiner Empfehlung in Aussicht gestellte Überarbeitung des Organisationshandbuchs im Frühjahr 2011.

2.3 Entgeltregelungen

2.3.1 Die Bezüge der Dienstnehmer der BELIG waren im Wesentlichen in folgenden Vertragsgrundlagen geregelt:

Dienstnehmer	Vertrag	Datierung
GF A	GF-Vertrag	16.08.2004
	GF-Vertrag ¹⁶	11.12.2009
GF B	GF-Vertrag	16.08.2004
	BZW-Vertrag	28.07.2004
Prokurist	Prokuristenvertrag	16.12.2009
	Zuweisungsvereinbarung	16.12.2009
Landesbedienstete	BZW-Vertrag	14.12.2004
	BZW-Vertrag	14.12.2004
	BZW-Vertrag	17.01.2005
	Zuweisungsvereinbarung	12.03.2010
Sonst. MA	Dienstvertrag	Sept. 2004
	Dienstvertrag	Okt. 2006
	Dienstvertrag	09.03.2010
	Dienstvertrag ¹⁷	09.03.2010

Tab. 2
 Quelle: BELIG, BLh; Darstellung: BLRH

Die Personalverrechnung der BELIG wurde auskunftsgemäß über den gesamten Überprüfungszeitraum von einer externen StB-/WP-Kanzlei durchgeführt.¹⁸

2.4 GF-Verträge 2004 BELIG

2.4.1 (1) Mit GF A und GF B wurde jeweils am 16.08.2004 ein GF-Vertrag abgeschlossen, welcher ua. das Entgelt über den Zeitraum von 15.08.2004 bis 14.08.2009 regelte.

Der vereinbarte Gesamtjahresbezug (GJB) der GF gliederte sich in einen fixen und einen variablen (erfolgsabhängigen) Teil, womit sämtliche Ansprüche für Mehrarbeit und Überstunden abgegolten waren.

(2) Der fixe Gehaltsbestandteil umfasste Monatsbezug zzgl. Sonderzahlung¹⁹ und war wertgesichert²⁰. Die Wertanpassung erfolgte im selben prozentuellen Ausmaß und zum selben Zeitpunkt wie der Bezug eines Beamten der Dienstklasse VII erhöht wurde.

¹⁶ Inkl. Ergänzung betreffend die GF-Tätigkeit in der WBG (vgl. Abschnitt 2.6).

¹⁷ Inkl. Zusatzvereinbarung.

¹⁸ Vgl. AV vom 22.11.2010.

¹⁹ Zweimal jährlich iHd. Monatsbezugs als 13. und 14. Bezug.

²⁰ Ausgangsbasis August 2004.

Der BLRH rief hierzu seine, im Prüfungsbericht vom Juli 2006 angeführte Kritik in Erinnerung, wonach die Vereinbarung einer Wertsicherung eine Abweichung zur Vertragsschablonenverordnung²¹ darstellte.²² Er hielt fest, dass der von ihm kritisierte Zustand bis 14.08.2009 bestanden hatte.

Für das Rumpfgeschäftsjahr (RGJ) 2004²³ wurde ein aliquotierter Fixbetrag vereinbart.²⁴

Der fixe Bezugsbestandteil für GF A war über den Vertragszeitraum - von der oa. Valorisierung abgesehen - unterschiedlich bemessen. Die Abweichung bestand darin, dass der Nominalwert des Fixums ab 2006 um rd. 9% unter jenem für das Jahr 2005 lag.²⁵

(3) Gem. den GF-Verträgen wurde den GF von der Gesellschaft jeweils als Dienstwagen ein PKW zur Verfügung gestellt, welcher auch zu privaten Zwecken genutzt werden durfte. Die lohnsteuerrechtliche Hinzurechnung ging zu Lasten der GF²⁶, wobei der Neuanschaffungspreis inkl. USt und NoVA betraglich nach oben begrenzt war.

- 2.4.2 Zu (2) Der BLRH verwies kritisch auf seine bereits im Prüfungsbericht vom Juli 2006 geäußerte Kritik, wonach die in den GF-Verträgen vom 16.08.2004 vereinbarte Wertsicherungsklausel für die fixen Gehaltsbestandteile kein in der Vertragsschablonenverordnung vorgesehenes Vertragselement war. Er kritisierte dies mit aller gebotenen Schärfe, als trotz der mangelnden Verordnungskonformität der GF-Verträge die GV der BELIG bis 14.08.2009 keine Schritte unternommen hatte, eine Anpassung der GF-Verträge herbeizuführen.

Der BLRH empfahl den beiden Eigentümervertretern in der GV der BELIG hinkünftig die herrschenden landesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Auch wären tunlichst die Kritikpunkte des BLRH zu befolgen.²⁷

- 2.4.3 Die BELIG gab hierzu bekannt:
„Zu dem Kritikpunkt kann die Geschäftsführung der Belig keine Stellungnahme abgeben.“
- 2.4.4 Der BLRH vermerkte die unterbliebenen Ausführungen der Gesellschaft zu seinen Kritikpunkten. Die Erstellung einer integralen Sicht unter Einbeziehung aller Gesellschaftsorgane (GV, AR) zu den Berichtsergebnissen des BLRH war allein der nach außen vertretungsbefugten GF zuzurechnen. Der BLRH verwies daher auf seine obigen Ausführungen.

²¹ LGBl. Nr. 24/1999 idgF.

²² Vgl. Zl.: LRH-100-9/2-2006, Abschnitt 5.5.

²³ 15.08.2004 bis 31.12.2004.

²⁴ Zahlbar in fünf Monatsraten zuzüglich der aliquotierten Sonderzahlung.

²⁵ Nennwert Fixbezug 2005 = 100%.

²⁶ Vgl. GF-Lohnkonten 2004 bis 2009 (Lohnart Nr. 71 Sachbezug PKW).

²⁷ Vgl. auch Abschnitt 2.6.

2.5 Landesrichtlinie

- 2.5.1 (1) Zwecks Sicherstellung der Konformität aller GF- und Vorstandsverträge, welche unter das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz fielen, beschloss die Bgld. LReg am 21.12.2005
*„1. die [...] Landesrichtlinie über die Bestellung von Leitungsorganen landesnaher Unternehmen;
 2. im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung durch diese nachdrücklich auf die Einhaltung der Richtlinie hinzuwirken;
 3. die nachfolgenden Schreiben an die entsprechenden Organe der Landesbeteiligungen, die dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz unterliegen, zu richten: [...]“.*²⁸

Lt. Sitzungsakt (SA) wurden die oa. Schreiben ua. an folgende Organe gerichtet:

- (a) AR-Vorsitzenden der BELIG.
- (b) Alle Regierungsmitglieder.
- (c) GF der BELIG.

Die jeweiligen Schreiben stellten sich im Wortlaut wie folgt dar:

Zu (a) AR-Vorsitzender der BELIG:

- *„Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am [...] die beiliegende Richtlinie über die Bestellung von Leitungsorganen landesnaher Unternehmungen beschlossen. Die gegenständliche Richtlinie wird daher zur weiteren Beachtung und Behandlung in der nächsten Aufsichtsratssitzung übermittelt.*
- *Soweit eine Konzernstruktur gegeben ist, ist für die Weiterleitung und Behandlung der Richtlinie in den jeweiligen Töchtern, Enkeln und Urenkeln Sorge zu tragen.*
- *Weiters darf mitgeteilt werden, dass die Landesamtsdirektions-Verfassungsdienst in Zusammenarbeit mit [...] Textbausteine für die Verfassung von (Muster)Geschäftsführerverträgen und Vorstandesverträgen erarbeitet hat, welche bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.“*

Zu (b) Regierungsmitglieder:

„Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am [...] die beiliegende Richtlinie über die Bestellung von Leitungsorganen landesnaher Unternehmungen beschlossen. Die gegenständliche Richtlinie darf daher mit dem Ersuchen übermittelt werden, im jeweiligen Ingezenzbereich in den zuständigen Organen, sei es als Vertreter des Landes in General- oder Hauptversammlung, sei es im Aufsichtsrat, oder als Vorstandsmitglied in einem Verein, auf die Einhaltung der Richtlinie nachdrücklich hinzuwirken.“

²⁸ Vgl. Sitzungsakt Zl.: LAD-VD-L257-10007-2005.

Zu (c) GF der BELIG:

- *„Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am [...] die beiliegende Richtlinie über die Bestellung von Leitungsorganen landesnaher Unternehmungen beschlossen. Die gegenständliche Richtlinie darf daher mit dem Ersuchen übermittelt werden, diese Angelegenheit im Zuge der Vorbereitung der nächsten Generalversammlung/Hauptversammlung/Aufsichtsratssitzung in die jeweilige Tagesordnung aufzunehmen und einer Behandlung zuzuführen sowie der Landesregierung eine Kopie des entsprechenden Protokolls zu übermitteln.*
- *Soweit eine Konzernstruktur gegeben ist, wird ersucht, für die Weiterleitung und Behandlung der Richtlinie in den jeweiligen Töchtern, Enkeln und Urenkeln Sorge zu tragen.*
- *Weiters wird mitgeteilt, dass die Landesamtsdirektions-Verfassungsdienst in Zusammenarbeit mit [...] Textbausteine für die Verfassung von (Muster)Geschäftsführerverträgen und Vorstandesverträgen erarbeitet hat, welche bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.“²⁹*

AR-/GV-Beschlüsse bzw. Protokolle betreffend die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des oa. Regierungsbeschlusses innerhalb der BELIG wurden weder von der BELIG noch vom Amt vorgelegt.

Die BELIG teilte hierzu im Oktober 2010 mit: *„Die Richtlinie des Landes Burgenland über die Bestellung von Leitungsorganen, übermittelt mit Schreiben der Landesamtsdirektion vom 03.01.2006, wurde von der Geschäftsführung noch nicht der Generalversammlung bzw. dem Aufsichtsrat vorgelegt. Dementsprechend wurde auch keine Kopie des Protokolls an die Bgld. Landesregierung übergeben.“³⁰*

Seitens des Amtes wurde mitgeteilt, *„[...] dass die Belig dem Referat Beteiligungsmanagement sämtliche Protokolle vorgelegt hat. Nach Durchsicht dieser geht hervor, dass offensichtlich eine Behandlung der Landesrichtlinie in den Gremien nicht stattgefunden hat. Das Referat Beteiligungsmanagement ist bestrebt in einer Überprüfung der Landesgesellschaften auf eine Behandlung der Landesrichtlinie in den jeweiligen Gremien der Gesellschaft zu drängen.“³¹*

(2) Die von der LReg beschlossene Landesrichtlinie enthielt ua. die mit 16.12.2005 datierte *„Stellungnahme zur Marktkonformität und Branchenüblichkeit der Bezüge ausgewählter Gesellschaften“* eines externen Beratungsunternehmens.

Darin wurden die GF-/Vorstands-Bezüge ausgewählter Gesellschaften, in welchen das Land Burgenland maßgeblichen Einfluss ausübte, auf Marktkonformität untersucht.

²⁹ Vgl. SA Zl.: LAD-VD-L257-10007-2005, Unterstreichungen BLRH.

³⁰ Vgl. BELIG vom 20.10.2010, Unterstreichungen BLRH.

³¹ Vgl. Amt vom 27.10.2010 und SA Zl.: LAD-VD-L257-10007-2005.

Die Statistische Auswertung der Vergleichsdaten erfolgte anhand bestimmter Kriterien wie Branchenzugehörigkeit, Umsatz-/Budgetvolumen, Anzahl der MA, Alter, Firmenzugehörigkeit und Funktionsdauer über folgende Marktsegmente:

- Unterstes Marktsegment (1. Dezil).
- Unteres Marktsegment (1. Quartil).
- Mittleres Marktsegment (Median).
- Oberes Marktsegment (3. Quartil).
- Oberstes Marktsegment (9. Dezil).

Die erwähnten Marktsegmente sowie statistischen Maßzahlen wurden in Anlage 3 näher erläutert.

Hinsichtlich der Wertsicherung der GF-Bezüge wurde vom externen Beratungsunternehmen festgestellt:

- *„Von einer Wertsicherung der Bezüge [...] sollte unbedingt Abstand genommen werden. Es sollten keine Automatismen auf Vorstand-/Geschäftsführerebene geschaffen werden. Die Gehaltsentwicklung sollte, im übrigen genau so wie die Beurteilung über die variablen/erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile, Teil des jährlichen Review-Prozesses mit dem Aufsichtsrat sein. Dies ermöglicht auch flexibel auf aktuelle Verhältnisse zu reagieren (z.B. gleich hoch belassen, geringfügige Erhöhung, deutliche Erhöhung etc.).“*
- *Wenn eine Wertsicherung ausnahmsweise erfolgen muss, dann sollte auf keinen Fall auf den öffentlichen Dienst referenziert werden, sondern auf die Entwicklungen in der jeweiligen Branche, in der der Vorstand/Geschäftsführer tätig ist.“³²*

Der BLRH rief hierzu in Erinnerung, dass in den GF-Verträgen sowohl eine Wertsicherungsklausel vorgesehen war, als auch auf das Bezugsschema der Landesbeamten referenziert wurde.

(3) In der oa. Stellungnahme des externen Beratungsunternehmens vom 16.12.2005 waren die im Detail untersuchten landesnahen Gesellschaften nicht aufgelistet. Auch fehlten die unternehmensspezifischen Marktwertanalysen.

Das Amt teilte hierzu mit: *„Am 28.6.2005 wurde die Stellungnahme von [...] zur Marktkonformität und Branchenüblichkeit der Bezüge der Leitungsorgane ausgewählter Gesellschaften, zusammen mit dem Gutachten von [...] den Regierungsmitgliedern vorgestellt. In dieser Stellungnahme von [...] wurden die Leitungsorgane namentlich erwähnt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde von [...] am 22.11.2005 eine anonymisierte Version seiner Stellungnahme erstellt. In der Version vom 22.11.2005 wurden die Geschäftsführer der ausgewählten [...] Gesellschaften in anonymisierter Form bewertet, wie z.B. bei der Belig wurde eine Analyse für den Geschäftsführer 1 und eine Analyse für den Geschäftsführer 2 ausgearbeitet. Daraufhin wurde [...] vom Amt ersucht eine weitere Anonymisierung seiner Stellungnahme vorzunehmen. Vom 16.12.2005 stammt die Letztversion der Marktwertanalyse. In dieser Version finden sich nunmehr keine Marktwertanalysen für die Geschäftsführer der ausgewählten [...] Gesellschaften, sondern es wird im Bericht eine beispielhafte Musterauswertung dargestellt.“*

³² Vgl. Stellungnahme vom 16.12.2005, S. 11, Unterstreichungen BLRH.

*Diese Letztversion wurde zusammen mit der "Richtlinie" mit Sitzungsakt, Zl. LAD-VD-L257-10007-2005 vom 19.12.2005 beschlossen. Jeder einzelnen Gesellschaft wurde darüberhinaus noch mit der Richtlinie die für ihr Unternehmen vorgenommene Bewertung zugesandt.*³³

Aus den vom Amt nachträglich übermittelten Unterlagen ging hervor, dass wie oben mitgeteilt auch die BELIG von der ggst. Untersuchung umfasst war und hierzu vom externen Beratungsunternehmen Marktwerthanalysen vorgenommen wurden.³⁴

Der BLRH stellte in weiterer Folge die Marktwertanalysen aus dem Jahr 2005 den für dieses GJ vereinbarten (indexierten) GF-Bezügen einander gegenüber.³⁵ Diese lagen innerhalb folgender Bandbreiten:

GF	Vergütungskomponente	Intervall
		[EUR]
GF A	Basisgehalt/Fixbezug	1. Quartil-Median
	Variabler Anteil	Median-3. Quartil
	Gesamtbarvergütung	1. Quartil-Median
GF B	Basisgehalt/Fixbezug ³⁶	1. Quartil-Median
	Variabler Anteil	3. Quartil-9. Dezil
	Gesamtbarvergütung	1. Quartil-Median

Tab. 3
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

- 2.5.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte mit Nachdruck, dass die Umsetzung der von der Bgld. LReg am 21.12.2005 beschlossenen Landesrichtlinie über die Bestellung von Leitungsorganen landesnaher Unternehmen nachweislich weder in den maßgeblichen Gremien der BELIG behandelt wurde, noch die dazu entsprechenden Beschlüsse gefasst wurden. Dies obwohl die Entscheidungsträger der Gesellschaft sowie alle Mitglieder der LReg mittels persönlichem Anschreiben dazu aufgefordert wurden.

Der BLRH konstatierte die offenkundige Missachtung des Willens der Bgld. LReg durch die BELIG und deren Organe über einen Zeitraum von rd. fünf Jahren.

Der BLRH empfahl, die Realisierung der von der Bgld. LReg beschlossenen Landesrichtlinie in der BELIG in den maßgeblichen Gremien (AR, GV) nachweislich zu behandeln und die dazu entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Zu (2) Der BLRH rief kritisch in Erinnerung, dass auch von einem externen Beratungsunternehmen von Automatismen wie der Wertsicherung der Bezüge abgeraten wurde. Zudem wurden Referenzierungen auf den öffentlichen Dienst als problematisch eingestuft. Entgegen diesen Hinweisen wurde von den Gesellschaftsorganen bis 2009 keine Maßnahme zur Anpassung der GF-Verträge gesetzt.

³³ Vgl. Amt vom 27.10.2010.

³⁴ Vgl. Inhaltsverzeichnis, S. 2ff (Pkt. 10) und Marktwertanalysen, S. 19f.

³⁵ Die Indexierung der Fixbezüge für das Betrachtungsjahr 2005 erfolgte auf Basis der von der externen StB-/WP-Kanzlei bekannt gegebenen Wertanpassungsfaktoren.

³⁶ Der Nominalwert lag zwischen 1. Dezil und 1. Quartil.

2.5.3 Die BELIG teilte in diesem Zusammenhang mit:
„Die Geschäftsführung stellt dazu fest, dass die Umsetzung der von der Bgld. Landesregierung beschlossenen Landesrichtlinie über die Bestellung von Leitungsorganen landesnaher Unternehmungen durch die Generalversammlung umzusetzen ist. Eine Behandlung im Aufsichtsrat (Genehmigung durch den Aufsichtsrat) ist nicht erforderlich, da die genehmigungspflichtigen Geschäfte im Gesellschaftsvertrag unter § 11 eindeutig geregelt sind.“

2.5.4 Der BLRH stellte klar, dass seine Kritik auf fehlende gesellschaftsrechtliche Umsetzung der von der Bgld. LReg beschlossenen Landesrichtlinie per se gerichtet war, dies unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Organe.

Die Ausführungen der BELIG vermochten daher die Kritik des BLRH nicht zu entkräften, weshalb er seine Kritik und Empfehlung aufrecht hielt.

2.6 GF-Vertrag 2009 BELIG, WBG

2.6.1 (1) Zwischen der BELIG und dem GF A wurde am 11.12.2009 ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen, welcher ua. dessen Entgelt von 15.08.2009 bis 14.08.2014 regelte.³⁷

Analog dem GF-Vertrag aus dem Jahr 2004 setzte sich der GJB aus einem fixen und einem variablen Teil (Erfolgsprämie) zusammen, womit sämtliche Ansprüche für Mehrarbeit und Überstunden abgegolten waren.

(2) Zusätzlich wurde GF A mit GV-Beschluss der WBG vom 19.02.2008 zu deren GF bestellt, die Eintragung im FB erfolgte am 26.02.2008.³⁸

Die WBG war eine 100%-Tochter der BLh. Gegenstand des Unternehmens war ua. die Restrukturierung der Wohnbauförderung des Landes Burgenland, insbesondere der entgeltliche Erwerb von Forderungen des Landes Burgenland aus gewährten Darlehen der Wohnbauförderung, nebst der Verwaltung und Einziehung der Forderungen.³⁹

Nach Auskunft von GF A waren die beiden Gesellschaften BELIG und WBG hinsichtlich des Unternehmensgegenstands und der Geschäftstätigkeit in „*keinster Weise vergleichbar*“.⁴⁰

Für die Übernahme der GF-Funktion bei der WBG wurde zwischen der BELIG und dem GF A in Form einer Ergänzung zum GF-Vertrag am 11.12.2009 (Zusatz) ein pauschales, wertgesichertes Jahresentgelt vereinbart. Diese vertragliche Regelung wurde rückwirkend zum 19.02.2008 abgeschlossen und endete ohne weitere Erklärung, wenn die GF-Tätigkeit von GF A bei der BELIG endete.

Das zwischen der BELIG und dem GF A vereinbarte Jahresentgelt hatte die WBG der BELIG zu refundieren, wobei die entsprechende Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften am 11.12.2009 abgeschlossen wurde. Die zugehörigen GV-Beschlüsse der BELIG und WBG wurden ebenfalls am 11.12.2009 gefasst.

³⁷ Zur rechtlichen Fragestellung der Wiederbestellung des GF A vgl. Bericht II/II.

³⁸ Vgl. FB, Abfrage vom 16.06.2010.

³⁹ Vgl. § 3 Errichtungserklärung der WBG.

⁴⁰ Vgl. AV vom 26.07.2010 und vom 22.11.2010.

In der zwischen der BELIG und der WBG am 11.12.2009 abgeschlossenen Vereinbarung war ua. festgehalten: „[...] Nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme von [...] ist eine (zusätzliche) Tätigkeit von [...] als GF der WBG grundsätzlich dann möglich, wenn dies den Interessen der Stammgesellschaft (BELIG) nicht zuwiderläuft bzw. in deren Interesse liegt. Da diese Voraussetzungen von der Stammgesellschaft bejaht werden, soll nunmehr von dieser Tätigkeit des Managers [...] zur Verfügung gestellt werden. Gegenständliche Vereinbarung regelt die Refundierung des für [...] von der BELIG zu bezahlenden Entgelts betreffend die Geschäftsführung der WBG.“⁴¹

Die oa. gutachtliche Stellungnahme wurde vom Amt am 03.09.2009 beauftragt und datierte mit 08.09.2009.⁴²

(3) Der im GF-Vertrag vom 11.12.2009 mit GF A für seine Tätigkeit als GF der BELIG vereinbarte fixe Gehaltsbestandteil umfasste Monatsbezug zzgl. Sonderzahlung⁴³. Dieser lag über dem im GF-Vertrag vom 16.08.2004 vereinbarten Fixbezug.

Auch dieser Dienstvertrag sah eine Valorisierung des fixen Teils entsprechend der Erhöhung der Beamtenbezüge der Dienstklasse VII vor.

Die ggst. Wertsicherung stellte, wie in den Jahren zuvor, eine Abweichung zur Vertragsschablonenverordnung dar.⁴⁴

Das für die Übernahme der Organfunktion in der WBG im Zusatz zum oa. GF-Vertrag vereinbarte pauschale Jahresentgelt referenzierte ebenfalls auf die Beamtenbezüge der Dienstklasse VII.

(4) Hinsichtlich der Bemessung der Bezüge des GF A für die Tätigkeit als GF der BELIG und der WBG wurde von der BLh Folgendes mitgeteilt:

- „Als Basis für den neuen GF-Vertrag wurde der alte, für die Jahre 2004 bis 2009 abgeschlossene Vertrag von [...] herangezogen. Ausgehend vom Jahresgehalt für 2005 (für 2004 war ein anteiliger Fixbetrag festgelegt) und unter Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel ergab die Hochrechnung für 2010 einen Betrag von rd. [...]. Die Prämie blieb unverändert. Wie bereits in vorgehenden Stellungnahmen ausgeführt, waren die Organe mit der Qualität, Effizienz und Effektivität der von [...] durchgeführten Tätigkeiten äußerst zufrieden, was letztlich in seiner Wiederbestellung resultierte. Vergleiche hinsichtlich Marktkonformität und Branchenüblichkeit wurden im Jahr 2005 durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung eingeholt [...]. Diesbezüglich darf an LAD-GS verwiesen werden.“⁴⁵

⁴¹ Vgl. Vereinbarung, I. „Präambel“.

⁴² Vgl. Amt vom 06.10.2010.

⁴³ Zweimal jährlich iHd. Monatsbezugs als 13. und 14. Bezug.

⁴⁴ Vgl. Abschnitt 2.4.

⁴⁵ Vgl. BLh vom 28.10.2010 und Abschnitt 2.5, Unterstreichungen BLRH.

- „Bei der Festlegung des Bezuges von [...] für seine GF-Tätigkeit bei der WBG wurde zunächst vom Gehaltsschema für Landesbeamte ausgegangen, unter der Berücksichtigung des Alters, der Ausbildung und leitenden Tätigkeit. Diesbezüglich wurden mehrere Varianten berechnet, die ein Jahresbruttogehalt von rd. [...] bis [...] ergaben. Weiters wurde bei der Festlegung des Bezuges die Einhaltung der Bgld. Vertragsschablonenverordnung berücksichtigt, die den Entscheidungsträgern mittlerweile bekannte Qualifikation von [...] und die Zufriedenheit der Organe Aufsichtsrat und Generalversammlung mit der bisherigen Tätigkeit von [...]. Diese Kriterien flossen bei der Festlegung des Bezuges für die GF-Tätigkeit bei der WBG ein. [...].“⁴⁶

(5) Dem Dienstvertrag zufolge wurde dem GF A von der BELIG als Dienstwagen ein PKW zur Verfügung gestellt, welcher auch privat genutzt werden durfte. Die lohnsteuerrechtliche Hinzurechnung ging zu Lasten des GF.⁴⁷ Die vertraglich festgesetzte Obergrenze des Neuananschaffungspreises inkl. USt und NoVA lag über jener lt. GF-Vertrag aus 2004.

(6) Der nicht wiederbestellte GF B erhielt infolge der Beendigung seines Dienstverhältnisses die restlichen aliquotierten Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration) und den offenen Urlaubsanspruch (Urlaubersatzleistung) ausbezahlt.⁴⁸

- 2.6.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass eine für die Übernahme der GF-Funktion von GF A bei der WBG maßgebliche Rechtsexpertise nicht vor Bestellung, sondern erst im Nachhinein (ex post) eingeholt wurde. Darüber hinaus kritisierte der BLRH, dass die vertraglichen Regelungen zwischen den beiden Gesellschaften BELIG und WBG erst rd. 21 Kalendermonate nach der Bestellung des GF getroffen wurden. Gleiches galt für die zugehörigen GV-Beschlüsse.

Weiters wurde mit dem GF A bis Dezember 2009 keine schriftliche Vereinbarung über dessen Entgelt als GF der WBG getroffen. Dies erfolgte rückwirkend zum 19.02.2008 in Form einer Ergänzung zum zwischen BELIG und GF A abgeschlossenen GF-Vertrag am 11.12.2009.

Der BLRH empfahl, in Zukunft für Organbestellungen allenfalls erforderliche Rechtsgutachten vor dem Bestellungsakt einzuholen sowie die zugehörigen Vereinbarungen und Dienstverträge in einem zeitlichen Konnex bzw. vor der Bestellung abzuschließen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass der GF-Vertrag vom 11.12.2009 inkl. Zusatz weiterhin Wertsicherungsklauseln beinhaltete, welche auf die Beamtengehälter referenzierten. Dies stand gegen die in der Richtlinie der LReg enthaltenen, ausdrücklichen Hinweise des externen Beratungsunternehmens vom 16.12.2005 sowie der Regelungen der Vertragsschablonenverordnung.

Der BLRH kritisierte insbesondere mit aller Schärfe die Argumentation der BLh, derzufolge die Einhaltung der Richtlinien der LReg sowie der Vertragsschablonenverordnung augenscheinlich nicht einmal in Erwägung gezogen wurde.

⁴⁶ Vgl. BLh vom 16.09.2010, Unterstreichungen BLRH.

⁴⁷ Vgl. GF-Lohnkonten 2009 und 2010 (Lohnart Nr. 71, Sachbezug PKW).

⁴⁸ Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 05.10.2010.

Die Tatsache, dass im ggst. GF-Vertrag inkl. Zusatz trotz mehrfacher Kritik des BLRH weiterhin Wertsicherungen der Bezüge, welche auf die Beamtenbezüge referenzierten, vereinbart wurden, verschloss sich gänzlich dem Verständnis des BLRH.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung einzuhalten und die in der von der Bgld. LReg enthaltenen Empfehlungen des externen Beratungsunternehmens unverzüglich gesellschaftsrechtlich umzusetzen.⁴⁹

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass für die Bemessung des mit dem GF A im Jahr 2009 vereinbarten Entgelts für seine Tätigkeit als GF der BELIG und der WBG keine aktuellen Vergleiche hinsichtlich der Marktkonformität und der Branchenüblichkeit dieser Bezüge angestellt wurden.

Er betrachtete dieses Versäumnis vor dem Hintergrund, dass für die Postenbesetzung des BELIG-GF keine Stellenausschreibungen vorgenommen wurden. Hinsichtlich der daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen verwies der BLRH auf seinen Bericht II/II.

Der BLRH empfahl, aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Angemessenheit von GF-/Vorstands-Bezügen, vor Abschluss der Dienstverträge als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Entgeltbemessung grundsätzlich fundierte Informationen über die Marktkonformität und Branchenüblichkeit einzuholen.

- 2.6.3 Die BELIG äußerte sich dazu wie folgt:
„Zu dem Kritikpunkt kann die Geschäftsführung der Belig keine Stellungnahme abgeben. Bemerkt wird jedoch, dass bis zum Abschluss der schriftlichen Vereinbarung im Dezember 2009 seitens der WBG bzw. BEUG kein Entgelt ausbezahlt wurde. Zusätzlich möchte die Geschäftsführung darauf hinweisen, dass gemäß Aussage des Landesrechnungshofes auf Seite 19 des Berichtes der Bezug des Geschäftsführers der BELIG im unteren Viertel der Österreichischen landesnahen Gesellschaften liegt.“
- 2.6.4 Der BLRH entgegnete, dass seitens der geprüften Stelle auf seine Kritik in Bezug auf den Zeitpunkt der Einholung der Rechtsexpertise und die Vereinbarung einer Wertsicherung für die GF-Tätigkeit von GF A in der WBG weder im Speziellen eingegangen wurde, noch diese entkräftet werden konnten.

Hinsichtlich der Branchenüblichkeit des GF-Bezugs des GF der BELIG stellte der BLRH klar, dass die von der BELIG zitierte Marktanalyse bereits im Jahr 2005 erstellt wurde.⁵⁰ Dh. vier Jahre vor dem Abschluss des neuen GF-Vertrags und zu einem Zeitpunkt in dem der GF A noch nicht GF der WBG war. Ob und inwieweit der Bezug des GF A als GF der BELIG und der WBG zum Zeitpunkt der jeweiligen Entgeltbemessung marktkonform war, verschloss sich auf Grund fehlender Branchenvergleiche der Einsicht des BLRH.

⁴⁹ Vgl. ausführlich Abschnitt 2.5.

⁵⁰ Vgl. Abschnitt 2.5.

Er verwies daher neuerlich auf seine Empfehlung, vor Abschluss der Dienstverträge fundierte Informationen über die Marktkonformität und Branchenüblichkeit als zusätzliche Entscheidungsgrundlage einzuholen.

2.7 Prokuristen- vertrag 2009 BELIG

2.7.1 Der Prokuristenvertrag wurde am 16.12.2009 abgeschlossen und regelte ua. dessen Entgelt von 01.12.2009 bis 14.08.2014.⁵¹ Der vereinbarte GJB umfasste ein wertgesichertes fixes und ein variables Entgelt in Form einer Erfolgsprämie.⁵² Darüber hinaus wurde eine jährliche Vergütung für die Abwicklung der bestehenden und künftigen Verträge betreffend die Betreuung der Bundesschulen vereinbart. Diese entfiel bei Wegfall/Ende des Vertragsverhältnisses zwischen dem Land Burgenland und der BELIG über die Betreuung der Bundesschulen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung oder Aufkündigung bedurfte.

Die BELIG legte dem BLRH die dieser Vertragsbestimmung zugrunde liegenden Vereinbarungen zwischen dem Bund, dem Land Burgenland und der BELIG vor.

Mit dem vereinbarten GJB waren sämtliche Ansprüche für Mehrarbeit und Überstunden des Prokuristen abgegolten.

Für das RGJ 2009⁵³ wurde ein aliquotierter Fixbetrag vereinbart.

Lt. Dienstvertrag stellte die BELIG dem Prokuristen einen Dienstwagen zur Verfügung, welcher auch privat genutzt werden durfte. Die lohnsteuerrechtliche Hinzurechnung ging zu Lasten des Dienstnehmers.⁵⁴ Die vertraglich festgesetzte Obergrenze des Neuanschaffungspreises inkl. USt und NoVA lag unter jener des Dienstwagens des GF der BELIG.

2.7.2 Der BLRH stellte angesichts der Höhe des Bezugs des Prokuristen sowie in Ansehung des allgemeinen Spargedankens⁵⁵ die Bereitstellung eines auch für private Zwecke nutzbaren Dienstwagens für den Prokuristen eines Unternehmens mit acht MA⁵⁶ grundsätzlich in Frage. Vergleichsweise dazu wäre es denkunmöglich, Beamten der Dienstklasse VIII und IX im Amt der Bgld. LReg mit einem Dienstwagen zur Privatnutzung zu bedenken.

Der BLRH legte der GV wie dem AR nahe, die seiner Ansicht nach großzügige Praxis der Gewährung von Dienstwagen zur Privatnutzung neu zu überdenken und an diesem Exempel eine Beispielhaftigkeit auch für alle anderen Landesbeteiligungen herzustellen.

⁵¹ Da der Prokurist kein Leitungsorgan iSd. Stellenbesetzungsrechts war, waren die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung nicht anzuwenden.

⁵² Das vereinbarte fixe Entgelt beinhaltete eine Sonderzahlung zwei Mal jährlich als Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration.

⁵³ 01.12.2009 bis 31.12.2009.

⁵⁴ Vgl. Dienstnehmer-Lohnkonten 2009 und 2010 (Lohnart Nr. 71 Sachbezug PKW).

⁵⁵ Unbeschadet der durch die Änderung der GF erzielten Kosteneinsparungen und der lohnsteuerrechtlichen Berücksichtigung des PKW (vgl. ausführlich Abschnitt 2.16).

⁵⁶ Exkl. GF und Prokurist.

- 2.7.3 Die BELIG nahm dazu wie folgt Stellung:
„Die Benutzung eines Dienstwagens für einen Prokuristen eines Unternehmens mit gleichem Aufgabengebiet und Liegenschaften in ganz Burgenland wie in der Belig ist durchaus marktkonform. Bei einer Stellenbesetzung der Position technischer Leiter mit Prokura durch externe Personen wäre eine private Dienstwagennutzung unumgänglich gewesen.“
- 2.7.4 Die von der BELIG vorgebrachte Argumentation für die Zuerkennung eines Dienstwagens für den Prokuristen mit Privatnutzung mag für den Fall eines privaten Unternehmens, welches sich nicht zum überwiegenden Anteil aus öffentlichen Mitteln finanziert, zutreffend erscheinen.

Nachdem dies bei der BELIG nicht der Fall war und es sich hier zudem um ein Unternehmen mit lediglich acht MA handelte, hielt der BLRH nach wie vor an seiner Empfehlung fest, die seiner Ansicht nach großzügige Praxis der Gewährung von Dienstwagen zur privaten Nutzung zu überdenken.

2.8 Personal-
kostenrefundierung
Land

- 2.8.1 (1) Gem. den zwischen dem Land Burgenland und der BELIG über den Zeitraum von 14.12.2004 und 12.03.2010 abgeschlossenen BZW-Verträgen bzw. Zuweisungsvereinbarungen wurden Bezugsverrechnung und Bezugsauszahlung an die zugewiesenen Landesbediensteten weiterhin vom Land Burgenland wahrgenommen. Die Dienstbezüge, Sonderzahlungen, Zulagen, pauschalierten, nichtpauschalierten Nebengebühren einschließlich der Dienstgeberbeiträge, die anteiligen Pensions- und Nebenkosten und eine anfallende Kommunalsteuer hatte die BELIG dem Land zu refundieren.⁵⁷

Im Fall der zugewiesenen Landesbediensteten GF B und Prokurist hatte die BELIG die im GF-Vertrag vom 16.08.2004 und im Prokuristenvertrag vom 16.12.2009 vereinbarten Bezüge nur in jenem Umfang zu leisten, in dem sie den, dem Land zu zahlenden Refundierungsbeitrag überschritten.⁵⁸

(2) Das Amt lieferte eine Aufstellung mit den Bruttobezügen, den Bruttolohnkosten und den Refundierungsbeträgen der von 2005 bis 2009 zugewiesenen Landesbediensteten. Darüber hinaus wurden die Refundierungsbeträge beim GF B ab 15.08.2004 und beim Prokuristen ab 01.12.2009 nach Gehalt, Zulagen, Nebengebühren und Dienstgeberbeiträgen aufgeschlüsselt.⁵⁹

2.9 Planerfolgs-
rechnungen

- 2.9.1 Die BELIG stellte die von der GF für den Zeitraum 2004 bis 2010 ausgearbeiteten Planerfolgsrechnungen (PER) zur Verfügung.

Die Dreijahresplanung 2005 bis 2007 (PER 2005-2007) wurde gemeinsam mit dem Finanzplan und der Kapitalflussrechnung 2005-2007 dem AR in seiner zweiten Sitzung am 13.12.2004 vorgelegt.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. BZW-Verträge und Zuweisungsvereinbarungen, Pkt. VI. „Bezugsverrechnung“ und VIII. „Refundierung der Personalkosten“ bzw. „Personalkosten“.

⁵⁸ Vgl. GF-Vertrag, Pkt. VI. „Bezug“ und Prokuristenvertrag, § 3 „Bezug“.

⁵⁹ Vgl. Amt vom 13.08.2010 und 29.09.2010.

⁶⁰ Vgl. AR-Protokoll, TOP IV und V.

Weiters wurden für die GJ 2005 bis 2010 Jahresbudgets in Form jährlicher PER ausgearbeitet. Zusätzlich wurden unterjährig Vorscheurechnungen erstellt, welche gemeinsam mit den Jahresbudgets dem AR vorgelegt wurden.⁶¹

Der in den PER für die GJ 2005 bis 2010 ausgewiesene Personalaufwand (PA) für die gesamte BELIG bewegte sich zwischen rd. EUR 683.000 und rd. EUR 800.000:

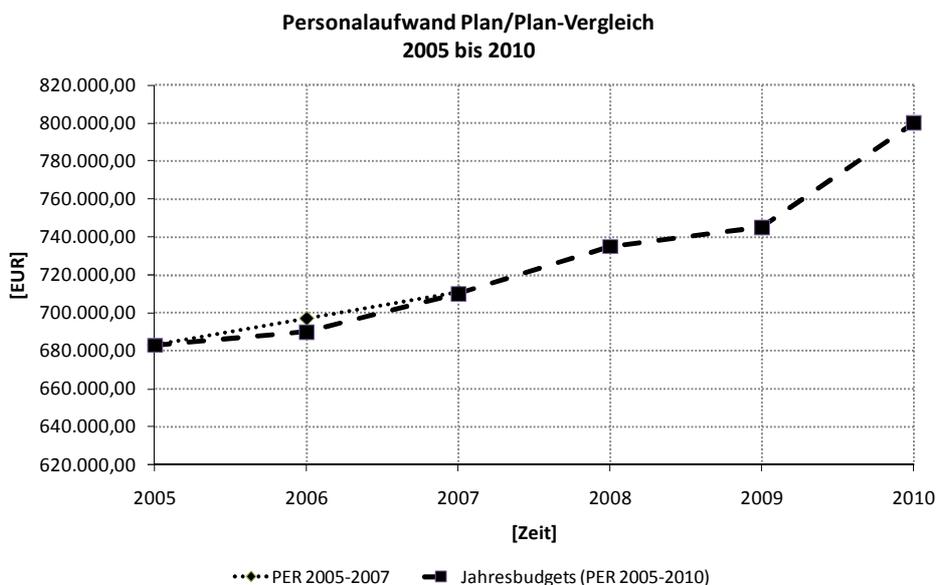


Abb. 3
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

Der in den PER ausgewiesene PA der gesamten BELIG wurde auskunftsgemäß auf Grundlage von Personalbudgets erstellt⁶², wobei die geprüfte Stelle mehrfach aufgefordert wurde, diese vorzulegen. Nach Auskunft der BELIG waren die Personalbudgets der GJ 2005 bis 2009 „nicht mehr auffindbar“ bzw. nur mehr das Personalbudget für 2010 verfügbar. Trotz Zusage der GF wurde dieses Personalbudget zum Stichtag 22.11.2010 nicht vorgelegt.⁶³

2.9.2 Der BLRH kritisierte, dass ihm die Personalbudgets der BELIG für die GJ 2005 bis 2009 zu keiner Zeit vorgelegt wurden. Insbesondere kritisierte er, dass ihm trotz Zusage der GF der BELIG auch das Personalbudget 2010 nicht ausgefolgt wurde. Auf welchen Berechnungsgrundlagen der in den PER ausgewiesene PA basierte, war für den BLRH daher nicht verifizierbar.

Der BLRH verwies auf die nach § 6 Abs. 3 LRHG bestehende Verpflichtung der geprüften Stelle, Verlangen des BLRH „unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen“. Eine Verpflichtung, welcher von der BELIG nicht nachgekommen wurde.

⁶¹ Vgl. AR-Protokolle.

⁶² Vgl. BELIG vom 10.09.2010.

⁶³ Vgl. AV vom 22.11.2010.

Der BLRH empfahl, die dem PA lt. PER vorangestellten Personalbudgets (Berechnungsgrundlagen und Nachweise) nachvollziehbar zu dokumentieren sowie hinkünftig Anfragen des BLRH iSd. § 6 Abs. 3 LRHG zu entsprechen.

2.9.3 Die BELIG teilte hierzu mit:
„Die Geschäftsführung bemerkt dazu, dass die erstellten Personalbudgets nicht der Aufbewahrungspflicht gemäß BAO (7 Jahre) unterliegen. Aufgrund sehr vertraulicher Daten ist es nicht sinnvoll die Unterlagen längerfristig aufzubewahren. Der vom Landesrechnungshof durchgeführte Plan/Ist-Vergleich der Gehaltsaufwendungen (maximale Abweichung 3,37%) zeigt eindeutig eine genaue Behandlung der Geschäftsführung mit den Personalbudgets.“

2.9.4 Der BLRH konnte sich der Auffassung der BELIG, wonach es mangels gesetzlicher Grundlage und des vertraulichen Inhalts der Daten nicht sinnvoll wäre, Personalbudgets längerfristig aufzubewahren, nicht anschließen. Nach Auffassung des BLRH war die mehrjährige Dokumentation der historischen Plandaten für die betriebliche Planungsrechnung zur nachhaltigen Sicherstellung der entsprechenden Managementinformation (zB. AR-Anfragen) unerlässlich. Zudem handelte es sich bei den gem. BAO der Aufbewahrungspflicht unterliegenden Daten ua. um vertrauliche Ist-Daten, ua. Gehälter und Zulagen betreffend. Diese Aufzeichnungen deckten sich zum überwiegenden Teil mit jenen, welche nach Ansicht des BLRH längerfristig vorzuhalten wären.

Hierzu hielt der BLRH ua. fest: *„[...] Ein großer Teil der vom Controlling benötigten Informationen stammt aus der Buchhaltung. Allerdings können die Informationen immer seltener direkt der Buchhaltung entnommen werden, weil die Ordnungsprinzipien der Buchhaltung den Anforderungen eines detaillierten Controllings immer weniger genügen. Die Gliederung der Buchhaltung in Erlöse- und Aufwandskonten ist zu wenig aussagekräftig, wenn es um konkrete Hinweise auf Rationalisierungspotentiale geht.“⁶⁴*

Angesichts der oa. Ausführungen sah der BLRH keine Veranlassung von seiner Kritik und Empfehlung abzugehen.

2.10 Personal- aufwand

2.10.1 (1) Dem BLRH wurden die testierten JA der Gesellschaft für die GJ 2004 bis 2009 und die zugehörigen GV-Beschlüsse vorgelegt. Demnach wurden die JA von der GV der BELIG wie folgt genehmigt und festgestellt:

GJ	Beschlussfassung	Datierung
2004	1. GV	05.07.2005
2005	2. GV	17.07.2006
2006	3. GV	05.06.2007
2007	4. GV	08.07.2008
2008	5. GV	09.07.2009
2009	Umlaufbeschluss	17.08.2010

Tab. 4
 Quelle: BELIG, BLH; Darstellung: BLRH

⁶⁴ Vgl. Egger, Winterheller, Kurzfristige Unternehmensplanung, 12. Auflage, Wien 2002, S. 52.

Der PA der BELIG gliederte sich lt. JA in folgende GuV-Positionen:

- P1: Gehälter.
- P2: Aufwendungen für Altersversorgung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (MVK).
- P3: Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge.
- P4: Sonstige Sozialaufwendungen.⁶⁵

Die Gehälter (P1) inkludierten ua. die Grundbezüge, Prämien, Sachbezüge, Dotierungen und Refundierungsbeträge an das Land Burgenland.

Der PA der BELIG stellte sich von 2005 bis 2009 wie folgt dar:

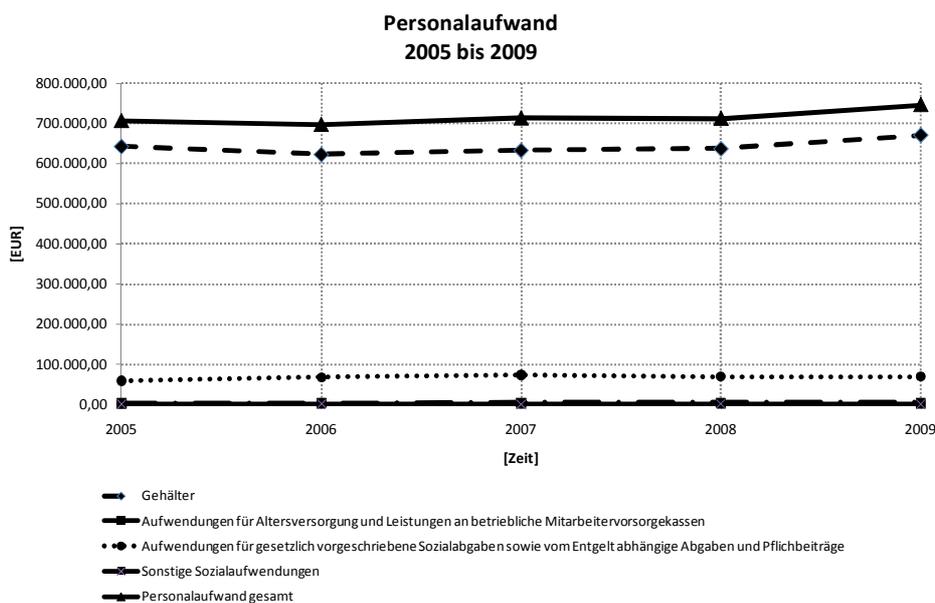


Abb. 4
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

Im GJ 2005 betrug der PA rd. EUR 706.051 und im darauf folgenden Zeitraum 2006 bis 2009 zwischen rd. EUR 696.477 und rd. EUR 746.356.

Die prozentuelle Verteilung des PA auf die einzelnen Positionen P1 bis P4 zeigte folgendes Bild:

Position	2005	2006	2007	2008	2009
	[%] ⁶⁶				
PA gesamt	100	100	100	100	100
P1	91	89	89	89	90
P2	0	1	1	1	1
P3	8	10	10	10	9
P4	0	0	0	0	0

Tab. 5
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

⁶⁵ P1 bis P4: Bezeichnung BLRH.
⁶⁶ Ganzzahlige, gerundete Werte.

Über die Betrachtungsperiode 2005 bis 2009 stieg der PA der BELIG um rd. 5,71% an. Hiervon entfielen zwischen rd. 89 bis 91% auf die Gehälter (P1) und rd. 8 bis 10% auf Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (P3). Der restliche Anteil setzte sich aus den Aufwendungen für die Altersversorgung und Leistungen an die betrieblichen MVK sowie sonstige Sozialaufwendungen zusammen (P2 und P4).

2.11 Personalbeistellung Land

2.11.1 (1) Die in den Gehältern (P1) enthaltenen Refundierungsbeträge an das Land umfassten nicht nur die Refundierungsbeträge für die zugewiesenen Landesbediensteten⁶⁷ sondern auch die Vergütung von Personalbeistellungen durch die Abt. 8 des Amtes.⁶⁸

Die Abgeltung für die Personalbeistellung basierte auf dem zwischen dem Land und der BELIG am 13.08.2004 abgeschlossenen Mietvertrag und den schriftlichen Festlegungen zwischen Vertretern des Landes und der GF der BELIG gem. Besprechungsprotokoll vom 17.06.2005.⁶⁹

In diesem Protokoll war hinsichtlich der Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an definierten Objekten (zB. Landhaus Alt und Neu) ua. festgehalten: „[...] Für die oben angeführten Objekte ist eine intensive bautechnische Betreuung bei den Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich. Nachdem seitens der BELIG für diese Tätigkeiten derzeit keine Personalressourcen zur Verfügung stehen wird vereinbart, diese Aufgaben als Übergangslösung (bis spätestens 31.12.2005) mit dem Personal des Amtes d. Bgld. Landesregierung, Abteilung 8, Referat Gebäude- und Liegenschaftsangelegenheiten abzudecken. Als Abgeltung für diese Leistungen wird ein Kostenersatz in Höhe von 6% der bearbeiteten und angewiesenen Rechnungsbeträge (inkl. MWSt.) von Fremdfirmen vereinbart.“⁷⁰

Nach Auskunft des Amtes und der BELIG wurden keine weiteren schriftlichen Festlegungen über die Personalbeistellung und deren Abgeltung getroffen.⁷¹

Lt. Abrechnungsunterlagen der BELIG beliefen sich die an das Land für die Personalbeistellung von 2005 bis 2009 geleisteten Refundierungsbeträge auf rd. EUR 139.000.⁷²

Dieser Betrag setzte sich aus der Refundierung von Personalaufwendungen inkl. Dienstgeberbeiträgen⁷³ iHv. rd. EUR 87.000 und der Vergütung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von 2005 bis 2009 gem. dem oa. Verrechnungssatz iHv. rd. EUR 52.000 zusammen.⁷⁴ Ferner wurden bis 2009 Leistungen an Objekten abgerechnet, welche von den oa. schriftlichen Festlegungen nicht explizit umfasst waren.⁷⁵

⁶⁷ Vgl. ausführlich Abschnitt 2.8.

⁶⁸ Vgl. BELIG vom 10.09.2010.

⁶⁹ Vgl. AV vom 12.10.2010.

⁷⁰ Vgl. Besprechungsprotokoll vom 17.06.2005, Unterstreichungen BLRH.

⁷¹ Vgl. AV vom 27.09.2010 und 28.09.2010, Amt vom 27.10.2010 und BELIG vom 20.10.2010.

⁷² Vgl. Zl.: 8-LAD-3/46-2006, Zl.: 8-LAD-3/53-2006, Zl.: 8-LAD-3/74-2007, Zl.: 8-LAD-3/88-2008, Zl.: 8-LAD-3/110-2009 und Zl.: 8-LAD-3/128-2010 und AV vom 12.10.2010.

⁷³ Overhead Personal und Handwerkliches Personal.

⁷⁴ Vgl. AV vom 22.11.2010.

⁷⁵ ZB. BH-Eisenstadt-Umgebung, BH-Neusiedl/See und LWFS Eisenstadt.

Hinsichtlich weiterer Personalbeistellungen gab die BELIG bekannt: *„Die zukünftige Personalbeistellung wird sich auf das Objekt LH Alt und LH Neu beschränken und nur mehr im geringen Ausmaß notwendig sein.“*⁷⁶

(2) Gem. § 231 Abs. 2 Z 6 UGB⁷⁷ war der PA in der GuV der BELIG in folgende Positionen zu untergliedern:

- Löhne.
- Gehälter.
- Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MVK.
- Aufwendungen für Altersversorgung.
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge.
- Sonstige Sozialaufwendungen.

Der PA hatte dabei „[...] die Aufwendungen für alle in einem zumindest freien Dienstverhältnis beschäftigten Personen [...]“ zu umfassen. Jene betrieblichen Aufwendungen, welche keiner speziellen Aufwandsart zugeordnet werden konnten, waren unter den übrigen betrieblichen Aufwendungen gem. § 231 Abs. 2 Z 8 lit. b zu erfassen.⁷⁸ Hierzu zählten zB. Rechts- und Beratungskosten, Mietaufwand und Instandhaltungen durch Dritte.⁷⁹

In den JA 2008 und 2009 der BELIG war ferner weder die Übernahme der GF-Funktion von GF A in der WBG im Jahr 2008 erwähnt noch wurde eine entsprechende Differenzierung beim PA vorgenommen. Die BELIG teilte hierzu ua. mit: *„Die Geschäftsführung wird Ihrerseits im JA 2010 den Personalaufwand aufgrund der Beistellung bzw. den Personalaufwand für die Tätigkeit als GF der Wohnbau Bgld. im Anhang näher erläutern.“*⁸⁰

2.11.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die BELIG für Personalbeistellungen des Amtes für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von 2005 bis 2009 Refundierungsbeträge iHv. rd. EUR 139.000 leistete. Grundlage dafür bildeten neben dem Mietvertrag vom 13.08.2004 die Festlegungen gem. Besprechungsprotokoll vom 17.06.2005. Die Leistungsabrechnung zu einem definierten Kostenersatz war darin auf bestimmte Objekte beschränkt und mit 31.12.2005 befristet.

Der BLRH kritisierte, dass zwischen dem Land und der BELIG Personalleistungen an Objekten verrechnet wurden, welche im Besprechungsprotokoll vom 17.06.2005 zwischen der BELIG und dem Amt nicht explizit festgelegt waren. Ferner wurde kritisiert, dass für die Leistungsverrechnung in den Jahren 2006 bis 2009 ua. jener Verrechnungssatz herangezogen wurde, welcher mit 31.12.2005 befristet war.

Der BLRH empfahl, für zukünftige Personalbeistellungen die schriftlichen Festlegungen aus dem Jahr 2005 va. hinsichtlich des Kostenersatzes zu evaluieren. Darauf aufbauend wären aktuelle schriftliche Vereinbarungen zu treffen, wobei Leistungsumfang (Objekte) und Leistungszeitraum der Personalbeistellung exakt zu definieren wären.

⁷⁶ Vgl. BELIG vom 20.10.2010.

⁷⁷ Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897 idgF.

⁷⁸ Diese stellte neben den Steuern eine Unterposition der sonstigen betrieblichen Aufwendungen dar.

⁷⁹ Vgl. Bertl/Deutsch/Hirschler: Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch. 4. aktualisierte Auflage, Wien 2004, S. 264f.

⁸⁰ Vgl. BELIG vom 20.10.2010.

Zu (2) Der BLRH kritisierte nachdrücklich, dass in den JA 2005 bis 2009 Aufwendungen für Personalbeistellungen des Amtes enthalten waren, welche gem. § 231 Abs. 2 Z 8 lit. b UGB und der hL in den übrigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen gewesen wären.

Darüber hinaus wurde in den JA 2008 und 2009 weder die Übernahme der GF-Funktion von GF A in der WBG im Jahr 2008 erwähnt noch eine entsprechende Differenzierung im Ausweis des PA vorgenommen. Er begrüßte daher die von der Gesellschaft in Aussicht gestellten, näheren Erläuterungen im JA 2010.

Der BLRH empfahl, hinkünftig bei der Erstellung der JA die Bestimmung des UGB einzuhalten.

2.11.3 Die BELIG gab hierzu bekannt:
„Die Geschäftsführung hält nochmals fest, dass im Jahresabschluss 2010 der Gesellschaft die notwendigen Erläuterungen zu den Gehaltsaufwendungen umgesetzt werden.“

2.11.4 Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen.

2.12 Plan/Ist-Vergleich

2.12.1 Der BLRH führte auf Basis der PER und der JA einen Plan/Ist-Vergleich beim PA der BELIG von 2005 bis 2009 durch.⁸¹ Daraus ergab sich folgendes Bild:

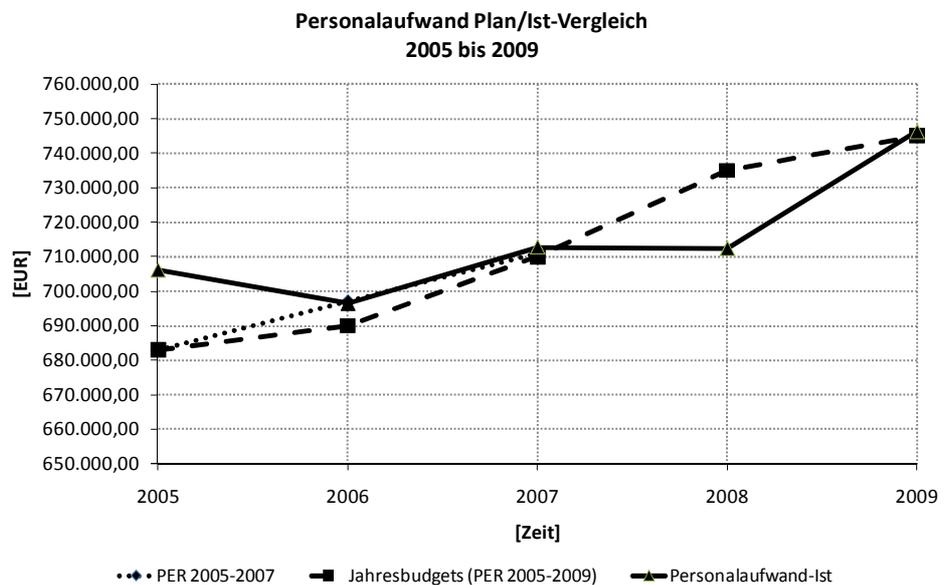


Abb. 5
 Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

⁸¹ Die Aufwendungen für die Personalbeistellungen durch das Amt wurden dabei ebenfalls berücksichtigt.

In Zahlen ausgedrückt stellten sich die Plan/Ist-Abweichungen wie folgt dar:

GJ	Plan 1 zu Ist	Plan 2 zu Ist
	[%]	[%]
2005	3,37	3,37
2006	-0,07	0,94
2007	0,25	0,39
2008	-	-3,08
2009	-	0,18

Tab. 6
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

In den PER wurde von 2005 bis 2009 von einem Plan-Anstieg beim PA von rd. 9,08% ausgegangen. Der Ist-PA wies über diesen Betrachtungszeitraum mit rd. 5,71% demgegenüber eine geringere Steigerung auf.

Ein genauer Plan/Ist-Vergleich anhand der einzelnen JA-Positionen bzw. der Positionen P1 bis P4 war auf Grund der fehlenden Personalbudgets für 2005 bis 2009 nicht möglich.

- 2.12.2 Der BLRH kritisierte, dass ein genauer Plan/Ist-Vergleich einzelner Budgetposten auf Grund der fehlenden Personalbudgets für die GJ 2005 bis 2009 nicht möglich war.

Der BLRH empfahl, die Planungsgrundlagen für den PA in der Form aufzubereiten, dass die Durchführung detaillierter Plan/Ist-Abweichungen möglich ist. Er empfahl, dies in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für etwaige Personalbeistellungen⁸² vorzunehmen (Reporting).

- 2.12.3 Die BELIG äußerte sich dazu wie folgt:
„Die Geschäftsführung verweist auf die Stellungnahme zu Pkt. 2.9.2.“

- 2.12.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Abschnitt 2.9.4 und hielt seine Empfehlungen aufrecht.

2.13 Erfolgsprämien der GF und des Prokuristen

- 2.13.1 (1) In den GF-Verträgen vom 16.08.2004 wurden Erfolgsprämien vereinbart. Der Jahreshöchstwert war definiert und über den Vertragszeitraum betragsmäßig konstant. Bei GF A belief sich der Prämienhöchstwert für 2005 auf rd. 27% und ab 2006 auf 30% des nominellen Fixbezugs.⁸³ Für den GF B betrug der variable Teil rd. 31% des Nennwerts des Fixums.

Die der Bemessung des variablen Teils zugrunde liegenden Kriterien sollten lt. GF-Vertrag auf Grundlage des jährlichen Erfolgsbudgets zu Jahresbeginn mit dem AR-Vorsitzenden der BELIG vereinbart und in einer schriftlichen Jahresvereinbarung als Ergänzung zu diesem Dienstvertrag jährlich festgehalten werden.

⁸² Vgl. Abschnitt 2.11.

⁸³ Die prozentuelle Änderung war auf den geänderten Fixbezug ab 2006 zurückzuführen.

Die Höhe des variablen Bezugsbestandteils sollte im Einvernehmen mit dem AR-Vorsitzenden der BELIG nach Vorliegen des JA festgelegt werden und die Auszahlung rückwirkend jeweils im Folgejahr erfolgen.

Vom Gesamtbetrag des variablen Gehaltsbestandteils war den GF ab 01.01.2005 ein Teilbetrag zu akontieren, welcher mit 50% der max. Erfolgsprämie festgesetzt wurde. Die Akontierung war in 14 monatlichen Teilbeträgen im Jahr 2005 auszubezahlen und nach Vorliegen des Jahresergebnisses 2005 mit der Gesellschaft zu verrechnen.⁸⁴

Die Vertragsbestimmungen betreffend die Akontierung der Erfolgsprämie wurden auskunftsgemäß auch den ab 2006 geleisteten AZ zugrunde gelegt.⁸⁵

Der BLRH stellte fest, dass diese Vorgangsweise gegen die Bestimmungen der GF-Verträge stand, welche eine Akontierung nur für das Jahr 2005 vorsahen.

(2) Die Höhe der im GF-Vertrag vom 11.12.2009 mit GF A vereinbarten Erfolgsprämie entsprach betragsmäßig jener des GF-Vertrags aus 2004 und war über den Vertragszeitraum betragsmäßig konstant. Der Jahreshöchstwert des variablen Anteils belief sich auf rd. 24% des nominellen fixen Teils.⁸⁶

Die genaue Höhe der Prämie war entsprechend einer zwischen der GF und der GV jährlich im Vorhinein für das kommende GJ zu vereinbarenden Zielvereinbarung zu ermitteln, wobei der Zielerreichungsgrad maßgeblich war.

Die Zielvereinbarung hatte den genauen Betrachtungszeitraum anzugeben und sowohl qualitative⁸⁷ als auch quantitative⁸⁸ Ziele zu beinhalten. Diese waren einschließlich ihrer Gewichtung in der Zielvereinbarung zu definieren.

Der GF hatte gemeinsam mit dem JA der GV eine schriftliche Darstellung (Nachweis und Berechnung der Zielerreichung) der vereinbarten und der erreichten Ziele zur Beschlussfassung vorzulegen. Weisungen und Geschäftsentscheidungen der GV, die ein Abweichen von der Zielvereinbarung bedeuteten und dem GF die Erreichung eines Ziels unmöglich machten oder erschwerten, waren vertragsgemäß hierbei nicht zu berücksichtigen.

Weiters wurde vereinbart, dass dem GF ein Teil vom Gesamtbetrag des variablen Teils akontiert wird. Dieser war wie im GF-Vertrag aus 2004 mit 50% der max. Erfolgsprämie festgelegt. Die Akontierung war für das Jahr 2009 aliquot für die verbleibenden Kalendermonate, für die Folgejahre jeweils in 14 monatlichen Teilbeträgen auszubezahlen und nach Vorliegen des jeweiligen Jahresergebnisses mit der Gesellschaft zu verrechnen.⁸⁹

⁸⁴ Vgl. GF-Vertrag, Pkt. VI. „Bezug“.

⁸⁵ Vgl. BELIG vom 20.10.2010.

⁸⁶ Die Änderung des Relativwerts war auf die Erhöhung des Fixums zurückzuführen (exkl. Jahresentgelt für die GF-Tätigkeit in der WBG).

⁸⁷ ZB.: Anzahl der Qualität der Projekte, Nutzung von Einsparungspotentialen, Erhöhung der Energieeffizienz.

⁸⁸ IS. einer betriebswirtschaftlichen Erfolgsrechnung.

⁸⁹ Vgl. GF-Vertrag, Pkt. VI. „Bezug“.

(3) Die BELIG stellte eine detaillierte Aufstellung der an die beiden GF für die GJ 2005 bis 2009 geleisteten Erfolgsprämien zur Verfügung. Diese Auflistung wurde im Rahmen der ggst. Prüfung von der externen StB-/WP-Kanzlei erstellt und beinhaltete die Akontozahlungen (AZ) und Restzahlungen (RZ) einschließlich der zugehörigen Auszahlungszeiträume/-termine.⁹⁰

Auszahlungsart wie Auszahlungszeitraum/-monat der Prämien⁹¹ stellen sich danach wie folgt dar:

GJ	Auszahlung	Auszahlungszeitraum/-monat
2005	AZ	lfd. GJ
	RZ	08/2006
2006	AZ	lfd. GJ
	RZ	08/2007
2007	AZ	lfd. GJ
	RZ	08/2008
2008	AZ	lfd. GJ
2009	AZ	lfd. GJ

Tab. 7

Quelle: BELIG, StB-/WP-Kanzlei; Darstellung: BLRH

Für die GJ 2008 und 2009 wurden bislang nur AZ geleistet, dh. die RZ dieser GJ waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH noch ausständig.

Die BELIG teilte hierzu mit: *„Durch die verspätete Abrechnungsbestätigung für die Auszahlung der variablen Gehaltsbestandteile für das Geschäftsjahr 2008 konnte die Abrechnung 2008 nicht mehr im Geschäftsjahr 2009 durchgeführt werden. Da wie schon festgehalten durch die Überprüfung und Budgetierung der Gehälter für das Geschäftsjahr 2010 Auszahlungsdifferenzen festgestellt wurden⁹², sind die Auszahlungen der Prämien für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 bis zur endgültigen Klärung (LRH-Bericht) zurückgestellt wurden.“⁹³*

⁹⁰ Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 05.10.2010.

⁹¹ Exkl. WBG-Anteile.

⁹² Vgl. Abschnitt 2.14.

⁹³ Vgl. BELIG vom 15.11.2010.

(4) Die Gesellschaft legte die der Regelung und Abrechnung der variablen Gehaltsbestandteile zugrunde gelegten Jahres-/Zielvereinbarungen (JZV) und Leistungsnachweise/Abrechnungen (Prämienabrechnungen) vor:

GJ	Grundlage	Datierung	Unterfertigung
2005	JZV Prämienabrechnung	15.12.2005	GF, AR-Vors.
		01.08.2006	GF, AR-Vors.
2006	AV ⁹⁴ Prämienabrechnung	12.07.2006	GF, AR-Vors.
		02.07.2007	GF, AR-Vors., GF BLh
2007	JZV ⁹⁵ Prämienabrechnung	31.05.2007	GF, AR-Vors.
		05.08.2008	GF, AR-Vors., GF BLh
2008	JZV Prämienabrechnung	23.01.2008	GF, AR-Vors.
		23.07.2009	GF, AR-Vors., GF BLh
2009	JZV Prämienabrechnung	03.02.2009	GF, AR-Vors.
		10.08.2010	GF, AR-Vors., GF BLh
2010	JZV	02.03.2010	GF, GF BLh

Tab. 8
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

Mit Unterfertigung der Prämienabrechnung durch den AR-Vorsitzenden (gemeinsam mit dem GF der BLh) erfolgte zugleich die Freigabe der Prämienauszahlung bzw. RZ.⁹⁶

(5) Der BLRH stellte die oa. Aufstellung der Prämienleistungen den GF-Lohnkonten gegenüber, dies mit Folgendem Ergebnis:

- Den Lohnkonten konnten die AZ nicht direkt entnommen werden. Diese wurden mit den (indexierten) Fixbezügen in der Position „Gehalt“⁹⁷ aggregiert.
- Bei GF B spiegelten sich die RZ in der Position „Prämie“⁹⁸ wieder.
- Bei GF A wurden die RZ bis zum GJ 2008 analog zu GF B in der Position „Prämie“ ausgewiesen und im GJ 2009 zum Teil mit dem Jahresentgelt für die GF-Tätigkeit in der WBG in anderen „Prämien“-Positionen kumuliert.⁹⁹ Ab dem GJ 2010 waren im Lohnkonto des GF A Gehalt, AZ und WBG-Prämie getrennt ausgewiesen.¹⁰⁰
- In den Lohnkonten gab es hinsichtlich der RZ keine genauen Zuordnungen/Erläuterungen zu den betreffenden GJ.
- Die RZ für das GJ 2007 wurden den Lohnkonten zufolge jeweils im September 2008 geleistet. Der Auflistung der StB-/WP-Kanzlei nach erfolgte dies vorgeblich jedoch im August 2008.

(6) Der Prokuristenbezug setzte sich aus einem Fixbezug und einer Erfolgsprämie zusammen. Zudem wurde eine jährliche Vergütung für die Abwicklung der bestehenden und künftigen Verträge betreffend die Betreuung der Bundesschulen vereinbart, welche bei Wegfall/Ende des Vertragsverhältnisses zwischen dem Land Burgenland und der BELIG über die Betreuung der Bundesschulen entfiel, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung oder Aufkündigung bedurfte.

⁹⁴ Hierbei handelte es sich um einen unterfertigten AV über die am 11.07.2006 mündlich getroffene Vereinbarung zwischen der GF und dem AR-Vorsitzenden.

⁹⁵ Grundlage war die Vorbesprechung mit dem AR-Vorsitzenden am 30.05.2007.

⁹⁶ Vgl. Prämienabrechnungen.

⁹⁷ Vgl. Lohnart Nr. 10.

⁹⁸ Vgl. Lohnart Nr. 56.

⁹⁹ Vgl. Lohnart Nr. 523 und 535.

¹⁰⁰ Vgl. Lohnart Nr. 10, 523 und 524.

Die Festlegung der Höhe des variablen Gehaltsbestandteils hatte mittels Zielvereinbarung im Rahmen der Budgeterstellung am Beginn des KJ zu erfolgen.

Weiters wurde vereinbart, dass dem Dienstnehmer vom variablen Teil ein vorläufiger Teilbetrag akontiert wird. Dieser Betrag war mit 50% der max. Erfolgsprämie festgesetzt. Die Akontierung war nach Vorliegen des Jahresergebnisses für das GJ, für welches die Akontierung geleistet wurde, mit der Gesellschaft gegenzuverrechnen.

Die Zahlungsmodalitäten bzw. Akontierung der Prämie für die Betreuung der Bundesschulen war im Prokuristenvertrag nicht geregelt.

Lt. Dienstnehmer-Lohnkonto¹⁰¹ und Auflistung der StB-/WP-Kanzlei¹⁰² wurden bis September 2010 neben den vereinbarten AZ auch die Prämie für die Betreuung der Bundesschulen akontiert und im Jänner 2010 eine RZ des Jahres 2009 vorgenommen.

Bei der RZ im Jänner 2010 handelte es sich um die Abrechnung von Teilen des für das RGJ 2009 vereinbarten Fixbetrags.¹⁰³

Hinsichtlich der Akontierung der Prämie für die Betreuung der Bundesschulen teilte die BELIG mit: *„Wirtschaftlicher Gehalt der Regelung der Prämie für die Betreuung der Bundesschulen war die monatliche Auszahlung der Prämie. Sollte die Formulierung im Prokuristen-Vertrag dementsprechend missverständlich formuliert sein ist die Vereinbarung zu ergänzen.“*¹⁰⁴

Die im Prokuristenvertrag vorgesehene JZV wurde dem BLRH vorgelegt. Diese datierte mit 08.03.2010 und war vom GF und Prokuristen unterfertigt.

(7) Der BLRH überprüfte die vorgelegten JZV und Prämienabrechnungen ausschließlich auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit. Zudem wurden stichprobenartig einzelne Zahlenwerte mit den Planungsrechnungen und JA abgeglichen.¹⁰⁵ Eine über Abschnitt 2.14 hinausgehende Prüfung wurde nicht vorgenommen.

2.13.2 Zu (1, 2) Der BLRH kritisierte, dass den GF der BELIG in den GJ 2006 bis 2009 auf Grundlage der GF-Verträge Teile ihrer Erfolgsprämien akontiert wurden. Diese Akontierung war jedoch in den GF-Verträgen vom 16.08.2004 ausdrücklich nur für das Jahr 2005 vereinbart worden. Erst im GF-Vertrag vom 11.12.2009 wurde die Akontierung auf die Folgejahre ausgedehnt. Der BLRH kritisierte diese Vertragsverletzung über den Zeitraum von vier Jahren.

Der BLRH empfahl, zukünftig die Akontierung von Erfolgsprämien in den GF-Verträgen über den gesamten Vertragszeitraum ausdrücklich zu vereinbaren.

¹⁰¹ Stand: 30.09.2010.

¹⁰² Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 05.10.2010.

¹⁰³ Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 03.11.2010.

¹⁰⁴ Vgl. BELIG vom 15.11.2010.

¹⁰⁵ ZB.: Cashflow, Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand und Finanzerfolg.

Zu (3, 4, 6) Der BLRH stellte fest, dass die Auszahlung der Erfolgsprämien an beide GF (RZ) für die GJ 2008 und 2009 zum Ende der Prüfungshandlungen noch ausständig war. Die zugehörigen Prämienabrechnungen lagen jedoch vor und waren vom AR-Vorsitzenden und GF der BLH bereits freigegeben.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass die JZV für die GJ 2005 bis 2007 nicht wie vereinbart zu „Jahresbeginn“ des betreffenden GJ abgeschlossen wurden. Erst ab dem GJ 2008 erfolgte der Abschluss der JZV (zumindest) innerhalb des ersten Quartals des GJ.

Der BLRH urgierte die Prämienabrechnung für die GJ 2008 und 2009 unter Beachtung seiner Empfehlungen.¹⁰⁶ Weiters wäre die Frist für den Abschluss der JZV für die Erfolgsprämien des GF und Prokuristen zu präzisieren und diese konsequent einzuhalten.

Zu (5) Der BLRH kritisierte die intransparente und inkonsistente Dokumentation der Prämienabrechnung an die GF von 2004 bis 2009.

Der BLRH empfahl, in Zukunft eine transparente und konsistente Dokumentation der Prämienabrechnung mit entsprechenden Erläuterungen vorzunehmen.

Zu (6) Der BLRH kritisierte mit Nachdruck, dass die vorgenommene Akontierung der vereinbarten jährlichen Prämie für die Betreuung der Bundesschulen an den Prokuristen im GJ 2010 im Prokuristenvertrag nicht vorgesehen war.

Der BLRH empfahl, mit dem Prokuristen die Zahlungsmodalitäten der jährlichen Vergütung für die Betreuung der Bundesschulen ausdrücklich zu regeln.

- 2.13.3 Die BELIG teilte in diesem Zusammenhang mit:
„Die Geschäftsführung weist die dargestellte Vertragsverletzung über den Zeitraum von 4 Jahren zurück. Die mit der LAD geführten Vertragsverhandlungen sahen immer eine laufende Akontierung der variablen Gehaltsbestandteile vor. Sollte der Geschäftsführungsvertrag vom 16.08.2004 (der bereits am 15.08.2009 abgelaufen ist) schriftlich eine missverständliche Regelung enthalten, so entspricht diese nicht dem vereinbarten Inhalt des Geschäftsführungsvertrages.“

Die Akontierung der vereinbarten jährlichen Prämie für die Betreuung der Bundesschulen im Prokuristenvertrag ist vertraglich so vereinbart. Die missverständliche Interpretation des Prokuristenvertrages in diesem Punkt wird durch eine genaue Regelung ergänzt.“

- 2.13.4 Der BLRH stellte klar, dass sich seine Überprüfung ausschließlich auf die ihm vorgelegten schriftlichen Vertragsgrundlagen orientierte. Vorangegangene Vertragsverhandlungen/-verläufe bzw. schriftlich nicht fixierte Vertragsinhalte waren nicht Gegenstand seiner Überprüfung. Er wies daher abermals darauf hin, dass die Akontierung der von Teilen der Erfolgsprämien an die GF über einen Zeitraum von vier Jahren schriftlich nicht vereinbart war.

¹⁰⁶ Vgl. Abschnitt 2.14.

Dessen ungeachtet begrüßte der BLRH die auf Grund seiner Empfehlung in Aussicht gestellte ergänzende Regelung mit dem Prokuristen betreffend die Akontierung der jährlichen Prämie für die Betreuung der Bundesschulen.

2.14 GF- Übergenuß

2.14.1 (1) Vom BLRH wurden nach Durchsicht der Lohnkonten des GF A bei den von der Gesellschaft ab 2006 geleisteten Fixbezügen Diskrepanzen zum GF-Vertrag vom 16.08.2004¹⁰⁷ festgestellt, welche seitens der StB-/WP-Kanzlei im Rahmen einer Prüfungsbesprechung bestätigt wurden.¹⁰⁸

Die BELIG übermittelte daraufhin ein Schreiben der StB-/WP-Kanzlei vom 24.08.2010.¹⁰⁹ Diesem war ua. ein weiteres an die BELIG gerichtetes Schreiben der Kanzlei vom 19.05.2010 beigefügt, aus welchem ua. Folgendes hervorging:

*„Im Zuge einer Besprechung wurde festgestellt, dass aufgrund einer Fehlinterpretation einer Angabe im Geschäftsführervertrag vom 16. August 2010 (gültig vom 15. August 2004 bis 14. August 2009) der Jahresgehalt des Geschäftsführers [...] in den Jahren 2006 bis Mitte August 2009 von unserer Personalverrechnungsabteilung nicht korrekt abgerechnet wurde. Diese Missinterpretation betrifft die Formulierung im Geschäftsführervertrag betreffend des fixen Anteils des Bezuges und ergibt nunmehr eine Veränderung des Jahresbezuges ab dem Jahre 2006 in Höhe von [...], valorisiert ab 2006 im selben Ausmaß und zum selben Zeitpunkt wie der Bezug eines Beamten der Dienstklasse VII. Insgesamt war somit die Abrechnung der Bruttobezüge der Jahre 2006 bis Mitte August 2009 mit einem Bruttobezug von [...] zu hoch. [...]“.*¹¹⁰

Im Schreiben vom 24.08.2010 teilte die StB-/WP-Kanzlei ua. mit:

- *„Der Fehler bei der Abrechnung des GF [...] wurde ca. im März 2010 im Zuge der Erstellung des Personalbudgets von Herrn GF [...] entdeckt. [...].*
- *Seitens des Finanzamtes Bruck-Eisenstadt-Oberwart wurde die erforderliche Korrektur des Fehlers mit [...] telefonisch besprochen. Laut [...] war eine Berichtigung der Bezüge durch Aufrollen, rückwirkend in die entsprechenden Perioden nicht möglich. Von Seiten des Finanzamtes ist bei der Korrektur der Lohnsteuer stets das Zuflussprinzip zu beachten, d.h. ein rückbezahlter Arbeitslohn ist erst in der entsprechenden Periode der jeweiligen Rückzahlung steuerlich relevant. In Abstimmung mit [...], FA Eisenstadt, wurde somit die Korrektur der Lohnsteuer dann erst mit der Rückzahlung der Bezüge im Jahre 2010 vorgenommen. [...].*
- *Hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherung hat der Fehler in der Abrechnung ja keine Auswirkung, da [...]. Eine Verständigung des Sozialversicherungsträgers unterblieb aus diesem Grunde. [...].*

¹⁰⁷ Vgl. GF-Vertrag, Pkt. VI. „Bezug“, Abs. 2 lit. a.

¹⁰⁸ Vgl. AV vom 29.07.2010.

¹⁰⁹ Vgl. BELIG vom 10.09.2010.

¹¹⁰ Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 19.05.2010, Unterstreichungen BLRH.

- *Nach endgültiger betragsmäßiger Berechnung des Fehlers wurde ein entsprechender Rückzahlungsplan – siehe Anlage 2¹¹¹ - ausgearbeitet. Dieser Plan wird in der Personalverrechnung monatlich berücksichtigt, d.h. der zu viel erhaltene Bruttobetrag in Höhe von [...] wird in Form von monatlichen Raten bei der Personalverrechnung in den Monaten 05/2010 bis 09/2010 in Abzug gebracht. [...].*
- *Der Abrechnungsfehler wurde seitens der Personalverrechnung der Kanzlei [...] durch eine Fehlinterpretation einer Angabe im GF-Vertrag betreffend die Valorisierung verschuldet. [...].*
- *Mit der Kanzlei [...] wurde eine Kulanzregelung hinsichtlich des zu viel bezahlten Dienstgeberbeitrages getroffen - siehe Anlage 2.*
- *Da der zu viel entrichtete Dienstgeberbeitrag steuerlich nicht rückverrechnet werden kann (Anspruchsprinzip), wird dieser zu viel bezahlte Betrag von Seiten der Kanzlei [...] an die BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH refundiert.¹¹²*

Dem oa. Schreiben der StB-/WP-Kanzlei vom 24.08.2010 war eine Gegenüberstellung der Gehaltsdifferenzen beigeschlossen.

Der Übergenuß von GF A und die ab Mai 2010 in der Personalverrechnung eingeleitete Umsetzung des Rückzahlungsplans waren im GF-Lohnkonto zum Stichtag 30.09.2010 nachvollziehbar.

(2) Die Auszahlung der Erfolgsprämien hatte den GF-Verträgen zufolge auf Grundlage von JZV und Prämienabrechnungen zu erfolgen.

Die Höhe der Prämien richtete sich nach dem festgestellten Zielerreichungsgrad, wobei die Prämienabrechnungen Auszahlungen (AZ und RZ) in folgendem Ausmaß vorsahen:

GJ	Prämienabrechnung	Prämienhöhe ¹¹³
		[%]
2005	01.08.2006	100
2006	02.07.2007	100
2007	05.08.2008	100
2008	23.07.2009	92
2009	10.08.2010	100

Tab. 9
Quelle: BELIG, StB-/WP-Kanzlei; Darstellung: BLRH

¹¹¹ Hierbei handelte es sich um das erwähnte Schreiben vom 19.05.2010.

¹¹² Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 24.08.2010, Unterstreichungen BLRH.

¹¹³ Jahreshöchstprämie lt. GF-Vertrag = 100%, gerundete Werte.

Der BLRH stellte die an die GF geleisteten Erfolgsprämien, den Prämienabrechnungen und GF-Verträgen gegenüber. Hierzu nahm er für beide GF auf Basis der Bruttoprämien Vergleichsanalysen auf folgenden Ebenen vor:

Ebene	Vergleichsgrundlage
I	Prämienabrechnung und GF-Vertrag
II	Prämienleistung und Prämienabrechnung
III	Prämienleistung und GF-Vertrag
IV	Prämienleistung zzgl. Prämienabrechnung und Prämienabrechnung (GJ 2008 und 2009)
V	Prämienleistung zzgl. Prämienabrechnung und GF-Vertrag (GJ 2008 und 2009)

Tab. 10
 Quelle: BELIG, StB-/WP-Kanzlei; Darstellung: BLRH

Anhand der Abweichungsanalysen stellte der BLRH Folgendes fest:

- An GF A und GF B wurden von 2006 bis 2009 überhöhte AZ geleistet, dh. die AZ lagen jeweils über 50% der (aliquotierten)¹¹⁴ Jahreshöchstprämie.
- In den Prämienabrechnungen der GJ 2006 bis 2009 wurden bei der Bemessung der Jahresprämien nicht die tatsächlich ausbezahlten (überhöhten), sondern die vereinbarten AZ herangezogen. Dh. die Prämienabrechnungen spiegelten nicht die tatsächlichen Zahlungsleistungen an die GF wieder.
- In der Folge wurden im Rahmen der weiteren Abwicklung der Prämienabrechnungen 2006 und 2007 an beide GF für die GJ 2006 und 2007 überhöhte Erfolgsprämien ausbezahlt.
- Auf Grund der ausständigen RZ für die GJ 2008 und 2009 wurde die vereinbarte bzw. festgestellte Jahreshöchstprämie für diese GJ - noch - nicht überschritten.
- Die Auszahlung der in der Prämienabrechnung der GJ 2008 und 2009 vorgesehenen/freigegebenen RZ würde bei GF B zu einer Überschreitung der festgestellten Jahreshöchstprämien führen. Für 2009 wäre darüber hinaus die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstprämie überschritten. Bei GF A wäre dies nur dann der Fall, wenn der Übergenuß infolge der erhöhten AZ nicht im oa. Rückzahlungsplan berücksichtigt wäre.
- Nachdem die überhöhten AZ auch der an den GF B geleisteten Urlaubersatzleistung anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde gelegt wurde, war auch in diesem Zusammenhang ein Übergenuß festzustellen.¹¹⁵

Divergenzen zwischen den mit dem GF B vereinbarten und an diesen ausbezahlten Bezügen waren auch anhand einer von der StB-/WP-Kanzlei erstellten Aufstellung der Bruttobezüge zwischen 2005 bis 14.08.2009, welche dem oa. Schreiben vom 05.10.2010 beigeschlossen war, festzustellen.

¹¹⁴ Die Aliquotierung bezog sich auf GF B für das RGJ 2009.

¹¹⁵ Vgl. AV vom 22.11.2010.

(3) Die BELIG übermittelte im Zusammenhang mit den oa. Feststellungen ein Schreiben der StB-/WP-Kanzlei vom 03.11.2010, in welchem Folgendes mitgeteilt wurde:

- „In unserer Gegenüberstellung vom 05.10.2010 (Anlage 1) ist ersichtlich, dass an die beiden GF [...] in den GJ 2006 bis 2009 höhere Akontozahlungen geleistet wurden als die vereinbarten [...], welche aus der ursprünglichen Valorisierung der vereinbarten akontierten Prämie resultieren.
- Die Differenz der valorisierten Prämie zur laufenden Prämie in Höhe von [...] bei GF [...] ¹¹⁶ wurde bereits unter Berücksichtigung und Abzug als Lohnart Rückbezahlter Arbeitslohn auf Basis eines Rückzahlungsplanes, der Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 24. August 2010 (Anlage 2) übermittelt wurde, wieder refundiert. In unserer Anlage 3 laut Schreiben vom 24. August 2010 erfolgte eine Gegenüberstellung des fälschlicherweise abgerechneten und des laut Vertrag tatsächlich zustehenden Gehaltes. Hinsichtlich dieser Überzahlungen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die komplette Rückzahlung bereits erfolgte, der letzte Abzug wurde in der Personalverrechnung für September 2010 durchgeführt.
- Hinsichtlich der höheren Akontozahlung aus der Valorisierung der laufend akontierten Prämien bei Herrn GF [...] ¹¹⁷ wurde bereits in unserem Schreiben vom 5. Oktober 2010 in der Anlage 5 eine Gegenüberstellung der tatsächlich abgerechneten Bruttobezüge mit den tatsächlich zustehenden Bruttobezügen für die Jahre 2005 bis 2009 erstellt, jedoch wurde diese Überzahlung an variablen Prämien bei GF [...] noch nicht refundiert.
- Für die beiden GF [...] sind auch die Restzahlungen der noch offenen Prämien für die GJ 2008 und 2009 noch nicht erfolgt. Für GF [...] ¹¹⁸ wird im Zuge dieser Prämienrestzahlung die Differenz der in den GJ 2006 bis 2009 höheren Akontozahlungen aus variablen Prämien in Abzug gebracht werden. ¹¹⁹

Dem oa. Schreiben der StB-/WP-Kanzlei vom 03.11.2010 waren die Nachweise über die Übergenüsse des GF A und GF B, die erfolgte Rückzahlung des Übergenusses von GF A ¹²⁰ und den von GF B noch einzufordernden bzw. gegen zu verrechnenden Betrag ¹²¹ beigeschlossen.

Die BELIG teilte weiters mit: „Der durch die erhöhte Prämienauszahlung entstandene Übergenuss beider GF wurde bei der Erstellung des Personalbudget 2010 und nachträglicher Überprüfung durch die Kanzlei [...] ca. im März 2010 festgestellt. ¹²²

(4) Die PER enthielten den kumulierten PA der BELIG ohne nähere Aufschlüsselung. Die zugrunde liegenden Personalbudgets wurden nicht vorgelegt.

Die BELIG legte auf Anfrage die Prämissen der PER hinsichtlich der fixen und variable Bezüge der beiden GF dar.

¹¹⁶ Anmerkung BLRH: GF A.

¹¹⁷ Anmerkung BLRH: GF B.

¹¹⁸ Anmerkung BLRH: GF B.

¹¹⁹ Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 15.11.2010, Unterstreichungen BLRH.

¹²⁰ Inkl. der überhöhten AZ bzw. Prämien.

¹²¹ Inkl. der überhöhten Urlaubersatzleistung.

¹²² Vgl. BELIG vom 15.11.2010.

Demnach wurde dem in den PER für die GJ 2005 bis 2009 ausgewiesenen Plan-PA für GF A ausschließlich der Fixbezug für 2005 zzgl. einer Planindexierung zugrunde gelegt. In der PER für das GJ 2010 wurde der GJB gem. GF-Vertrag vom 11.12.2009 budgetiert.¹²³

Die im GF-Vertrag vom 16.08.2004 vorgesehene Reduktion des fixen Gehaltsbestandteils ab dem Jahr 2006¹²⁴ wurde somit nach eigenen Aussagen der GF der BELIG in den PER für die GJ 2006 bis 2009, welche auch dem AR vorgelegt wurden¹²⁵, nicht berücksichtigt. Dies wurde vom GF A im Rahmen einer Prüfungsbesprechung nochmals bestätigt.¹²⁶

Der Verantwortungsbereich Personal lag gem. GF-Vertrag vom 16.08.2004 beim GF A, wobei die Personalaufwendungen auskunftsgemäß auch von diesem budgetiert wurden.¹²⁷

(5) In der Prämienabrechnung für das GJ 2005 war hinsichtlich der Zielerreichung ua. festgehalten:

- „[...] Die oben beschriebenen Erfolgskriterien wurden seitens der Geschäftsführung erfüllt.
- Die Bestätigung zum Punkt 1 wurde mit beiliegendem Schreiben der [...] Wirtschaftsprüfungs GmbH vom 12. Juli 2006, Herrn [...] übermittelt.
- Der Punkt 2 wurde von der Abt. 8-FM1 mit Zahl 8-LAD-3/61-2006 bestätigt.
- Herr [...] hat in seinem mail vom 17.07.2006 Herrn [...] als Geschäftsführer der Burgenländischen Landesholding die 100% ige Erfüllung beider Erfolgskriterien bestätigt [...].“¹²⁸

Die oa. Unterlagen waren neben anderen wohl als Beilagen angeführt. Der Prämienabrechnung war jedoch lediglich ein Auszug aus der Prämienregelung beigegeben. Von der BELIG wurden die ausständigen Beilagen bis auf das Schreiben des Amtes (Abt. 8) nachträglich beigebracht.¹²⁹

(6) In der Prämienabrechnung für das GJ 2009 war ua. festgehalten: *„Gem. beiliegender Vereinbarung wurden die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2009 festgelegt. Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2009 ergibt sich nachfolgende Abrechnung: [...]“*¹³⁰

Der JA 2009 wurde jedoch erst am 17.08.2010 von der GV mittels Umlaufbeschluss genehmigt.¹³¹

¹²³ Vgl. BELIG vom 10.09.2010.

¹²⁴ Vgl. Abschnitt 2.4.

¹²⁵ Vgl. Abschnitt 2.9.

¹²⁶ Vgl. AV vom 22.11.2010.

¹²⁷ Vgl. GF-Vertrag, Pkt. II. „Tätigkeitsbereich“ und BELIG vom 10.09.2010.

¹²⁸ Vgl. Prämienabrechnung vom 01.08.2006.

¹²⁹ Vgl. AV vom 22.11.2010.

¹³⁰ Vgl. Prämienabrechnung vom 10.08.2010, Unterstreichungen BLRH.

¹³¹ Vgl. Abschnitt 2.10.

(7) Gem. § 28a Abs. 1 GmbHG¹³² war die Berichtspflicht an den AR wie folgt geregelt: *„Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).“*¹³³

Gem. § 28a Abs. 2 leg. cit. waren der Jahresbericht und die Quartalsberichte schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des AR mündlich zu erläutern. Diese waren jedem AR-Mitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte waren schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Die oa. Berichtspflicht an den AR der BELIG war auch in der von der GV der BELIG am 03.03.2010 beschlossenen Geschäftsordnung (GO) für die GF der BELIG vom 03.03.2010 geregelt.¹³⁴

Hinsichtlich der Sonderberichte hielt der BLRH fest: *„[...] Gegenstand des Sonderberichtes sollen insbesondere Fakten sein, welche sich unvorhersehbar und entgegen den bisherigen Prognosen und Annahmen abzeichnen. Der Aufsichtsrat soll dadurch die Möglichkeit haben, auf bestimmte Entwicklungen im Unternehmen zu reagieren.“*¹³⁵

(8) Auskunftsgemäß wurde die GV der BELIG von der GF über den oa. Übergenuss bei den Fixbezügen und Prämien mündlich informiert. Der AR-Vorsitzende wurde hierüber nach Auskunft der GF der BELIG und der BLh von der GV in Kenntnis gesetzt. Schriftliche Dokumentationen über diesen mündlichen Informationsfluss nach Inhalt und Chronologie gab es keine.¹³⁶

- 2.14.2 Zu (1-4) Der BLRH kritisierte mit Nachdruck, dass dem GF A der BELIG von 2006 bis August 2009 überhöhte Fixbezüge ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wurden an den GF A und den GF B der BELIG von 2006 bis 2009 überhöhte AZ bzw. für die GJ 2006 und 2007 überhöhte Erfolgsprämien geleistet.

Die Übergenüsse der beiden GF wurden auskunftsgemäß im Frühjahr 2010 bei der Erstellung des Personalbudgets durch den GF A festgestellt. Von GF A wurden der Gesellschaft die Übergenüsse zwischen Mai und September 2010 refundiert, jene von GF B waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH noch ausständig.

¹³² GmbH-Gesetz, BGBl. Nr. 58/1906 idgF.

¹³³ Unterstreichungen BLRH.

¹³⁴ Vgl. GO für die GF, Pkt. 4 „Berichtspflichten an den Aufsichtsrat“.

¹³⁵ Vgl. *Lauss*: Zum Ausmaß der Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat insbesondere bei Konzernmuttergesellschaften, SWK 2004, W 41, S. 3.

¹³⁶ Vgl. BELIG vom 20.10.2010 und 15.11.2010, BLh vom 08.11.2010 und AV vom 22.11.2010.

Demgegenüber wurden die überhöhten Fixbezüge des GF A bereits den PER für die GJ 2006 bis 2009 zugrunde gelegt und daher auch planerisch berücksichtigt.

Der BLRH kritisierte ausdrücklich, dass der für das Personal und die Budgetierung der Personalaufwendungen verantwortliche GF A über vier Planungsjahre, PER mit den eigenen, überhöhten Fixbezügen erstellte und dem AR der BELIG vorlegte.

Der BLRH empfahl, die an den GF B geleisteten Übergenüsse umgehend zurückzufordern bzw. mit den ausständigen Prämienabrechnungen der GJ 2008 und 2009 gegen zu verrechnen. Die hierfür zu überarbeitenden Prämienabrechnungen wären dem AR-Vorsitzenden sowie der GV der BELIG neuerlich zur Freigabe vorzulegen.

Zudem empfahl der BLRH, eine hinkünftig störungsfreie Abwicklung der steuerrechtlichen Belange der BELIG durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die BELIG die in der Prämienabrechnung für das GJ 2005 angeführten schriftlichen Bestätigungen betreffend die Zielerfüllung durch die GF nur unvollständig vorlegen konnte. Erst im Umweg des Amtes waren die zugehörigen Unterlagen zu erlangen.

Der BLRH empfahl, in Zukunft im Zuge der Prämienabrechnung auf eine lückenlose Dokumentation der Nachweise über die Erfüllung der vereinbarten Zielkriterien zu achten.

Zu (6) Der BLRH kritisierte, dass die Prämienabrechnung für das GJ 2009 ohne Vorliegen der erforderlichen Formalerfordernisse erstellt wurde.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die Prämienabrechnung ausnahmslos erst nach Vorliegen sämtlicher Formalerfordernisse zu erstellen.

Zu (7, 8) Der BLRH vermerkte das Fehlen jeglicher schriftlicher Dokumentationen über die vorgeblich mündliche Berichterstattung an GV und AR-Vorsitzenden betreffend die an die GF geleisteten überhöhten Bezüge. Nach Auffassung des BLRH wäre gerade in diesem Fall eine transparente und lückenlos dokumentierte Vorgehensweise dringend geboten gewesen. Zudem wurde der AR-Vorsitzende der BELIG nicht wie in § 28a GmbHG und der GO der GF vorgesehen durch die GF selbst, sondern indirekt im Weg der GV in Kenntnis gesetzt, was vom BLRH nachdrücklich kritisiert wurde.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die Bestimmungen des § 28a GmbHG und der GO der GF einzuhalten.

2.14.3 Die BELIG nahm dazu wie folgt Stellung:

„Zu diesem Punkt übergeben wir dem Landesrechnungshof ein Schreiben der Steuerberatungskanzlei [...] vom 22.12.2010 aus dem ersichtlich ist, dass alle Übergenüsse der Geschäftsführung (beider Geschäftsführer!) bereits rückgeführt und abgerechnet wurden.“

Der Inhalt dieser Stellungnahme der StB-/WP-Kanzlei vom 22.12.2010 stellte sich wie folgt dar:

„In den Jahren 2006 bis 2009 wurden Teile der Bezüge der Geschäftsführer [...] und [...] auf Grund einer Fehlinterpretation der vorliegenden Dienstverträge falsch valorisiert. Dieser Fehler wurde nun von Seiten der Personalverrechnung korrigiert und von Seiten der Dienstnehmer der zu viel erhaltene Arbeitslohn rückverrechnet bzw. rückbezahlt.

Als Steuerberater und Personalverrechnung dürfen wir Ihnen hiermit bestätigen, dass somit die Korrekturen der Bezüge der Geschäftsführer [...] und [...] von unserer Kanzlei durchgeführt wurden.

Die Korrektur der Rückverrechnung des zu viel erhaltenen Arbeitslohns erfolgte bei Herrn GF [...] im Rahmen der Personalverrechnung in Form von monatlichen ab Mai 2010 in Abzug gebrachten Raten. Die letzte Rate des rückbezahlt Arbeitslohnes wurde mit der Personalverrechnung im September 2010 abgezogen.

Der zu viel entrichtete Dienstgeberbeitrag für Herrn GF [...] wurde seitens unserer Kanzlei analog der vereinbarten Ratenzahlung an die Belig rückerstattet, die letzte Zahlung erfolgte ebenfalls mit September 2010.

Die Korrektur für Herrn GF [...] erfolgte gemeinsam mit der Endabrechnung der noch ausstehenden Prämien für 2008 und 2009 mit der Personalverrechnung Dezember 2010. Der zu viel erhaltene Arbeitslohn wurde bei der Personalverrechnung Dezember 2010 bei obiger Prämienendabrechnung in Abzug gebracht.

Der in diesem Zusammenhang zu viel entrichtete Dienstgeberbeitrag in Höhe von € [...] wurde seitens unserer Kanzlei mit heutigem Tag der Belig zur Anweisung gebracht.“

- 2.14.4 Der BLRH begrüßte die von der BELIG und der StB-/WP-Kanzlei auf Grund seiner Empfehlungen eingeleiteten Korrekturmaßnahmen hinsichtlich der Refundierung des Übergenusses des GF B.

Die StB-/WP-Kanzlei bestätigte am 19.01.2011 telefonisch und im Rahmen einer Besprechung am 20.01.2011, dass die ausstehenden Prämienabrechnungen zwischenzeitlich überarbeitet und der Übergenuss des GF B in der Personalverrechnung im Dezember 2010 gegenverrechnet wurden. Die StB-/WP-Kanzlei legte in diesem Zusammenhang das Lohnkonto 2010 des GF B¹³⁷ und eine aktualisierte Berechnung des zum Abzug gebrachten Übergenusses des GF B vor.

Der in dieser Berechnung ausgewiesene Übergenuss lag über dem, dem BLRH ursprünglich bekannt gegebenen Wert. Die StB-/WP-Kanzlei begründete diese Abweichung damit, dass dieser Wert auf einer voraussichtlichen Berechnung ohne Berücksichtigung der Landes-Bezüge basierte. In der ggst. Endabrechnung wurde allerdings der Übergenuss des GF B exakt und unter Hinzurechnung der vom Land Burgenland erhaltenen Bezüge ermittelt.¹³⁸

¹³⁷ Stand 20.01.2011.

¹³⁸ Vgl. AV vom 19.01.2011 und 20.01.2011; Lohnkonto 2010 GF B (per 20.01.2011) und Berechnungsunterlagen.

2.15 AR-Beschluss 2.15.1 2005

Die GF legte dem AR der BELIG im Rahmen der fünften Sitzung am 13.12.2005 ua. den von einem externen Beratungsunternehmen ausgearbeiteten „Vorschlag für die Regelung der variablen, erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteile“ vom 30.06.2005 vor.¹³⁹ Dieser Vorschlag wurde in der vierten AR-Sitzung vom 05.07.2005 vorgestellt.¹⁴⁰

In diesem Vorschlag wurden für die variablen Gehaltsbestandteile der GF für 2005 Erfolgskriterien definiert und auf Basis der in den GF-Verträgen vom 16.08.2004 festgelegten Beträgen gewichtet. Der Vorschlag umfasste zwecks exakter Bemessung des variablen Bezugsbestandteils bzw. der gewichteten Teile ein Berechnungsverfahren, eine Zielerreichungsfunktion und weitere Zielerreichungsbedingungen.

Der tatsächliche Wert des variablen Gehaltsbestandteils sollte nach Vorschlag des Beratungsunternehmens nach Feststellung des JA 2005 erfolgen, wobei bereits akontierte Beträge abzuziehen waren. Für den Fall, dass die akontierten Beträge den noch auszahlenden variablen Gehaltsbestandteil überschritten, waren die weiteren AZ zu reduzieren bzw. einzustellen. Der allfällig negative Wert des variablen Gehaltsbestandteils aus dem Jahr 2005 wäre sodann in das Jahr 2006 vorzutragen.

Lt. Sitzungsprotokoll berichtete der AR-Vorsitzende, dass von der LAD gemeinsam mit der GF ein Vorschlag für die Regelung der variablen GF-Bezüge für das Jahr 2005 ausgearbeitet wurde. Grundsätzlich bestand „[...] dieser Vorschlag in einer Teilung des variablen Gehaltsbestandteils nach dem Erreichen [...] Erfolgskriterien: [...]“¹⁴¹

Die Regelung der variablen Bezüge der GF wurde von den AR-Mitgliedern einstimmig angenommen.¹⁴²

Die vom AR beschlossenen Erfolgskriterien stimmten mit jenen des Vorschlags des externen Beratungsunternehmens überein. Im Gegensatz dazu fehlten die näheren Präzisierungen hinsichtlich Gewichtung der Kriterien, Berechnungsverfahren, Zielerreichungsfunktion und die weiteren Zielerreichungsbedingungen.

- 2.15.2 Der BLRH kritisierte, dass vom AR der BELIG am 13.12.2005 Erfolgskriterien zur Regelung der variablen GF-Bezüge für das Jahr 2005 erst zu einem Zeitpunkt beschlossen wurden, zu dem die maßgebenden Kriterien für die Bemessung der variablen Gehaltsbestandteile bereits in einer JZV zu vereinbaren gewesen wären.¹⁴³

Der BLRH vermerkte kritisch, dass der Vorschlag des externen Beratungsunternehmens zur Gewichtung der Erfolgskriterien in den AR-Beschluss nicht explizit aufgenommen wurde.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die präzise Formulierung der Beschlüsse im Zusammenhang mit der Prämienregelung der GF.

¹³⁹ Vgl. Beilagen zur fünften AR-Sitzung am 13.12.2005, TOP VIII, S. 36ff.

¹⁴⁰ Ebd. und AR-Protokoll vom 05.07.2005, TOP VIII.

¹⁴¹ Vgl. AR-Protokoll vom 13.12.2005, TOP VIII.

¹⁴² AR-Protokoll vom 13.12.2005, TOP VIII.

¹⁴³ Vgl. Zl.: LRH-100-9/2-2006, Abschnitt 5.6.

2.15.3 Die BELIG gab hierzu bekannt:
„Die Geschäftsführung kann zu diesem Punkt keine Stellungnahme abgeben.“

2.15.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Abschnitt 2.4.4.

2.16 Änderung der GF 2009^{2.16.1} (1) Die BELIG wurde bis 14.08.2009 von den zwei GF A und GF B geleitet. Gem. GV-Beschluss vom 13.08.2009 wurde GF A wiederbestellt, das Dienstverhältnis von GF B wurde nicht verlängert. Seit 19.01.2010 vertrat ein Prokurist gemeinsam mit GF A die Gesellschaft. Der Prokurist wurde zur Abdeckung der technischen Agenden und zur Unterstützung des GF eingesetzt.¹⁴⁴

Auskunftsgemäß stützte sich die Entscheidung über die Änderung der GF¹⁴⁵ und der GV-Beschluss vom 13.08.2009 auf den Prüfungsbericht des BLRH betreffend die Gebarung der BELIG hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Personalwesens¹⁴⁶ und eine zu diesem Zweck angestellte Vergleichsrechnung.¹⁴⁷

Dem BLRH wurde die dem oa. GV-Beschluss zugrunde gelegte Vergleichsrechnung vorgelegt.¹⁴⁸ Auskunftsgemäß wurde die Vergleichsrechnung von jener externen StB-/WP-Kanzlei erstellt, welche mit der Durchführung der Personalverrechnung der BELIG betraut war.

In der Analyse wurden auf Basis der Gehälter 2009 die jährlichen Gesamtkosten der beiden Varianten „GF A-GF B“ (Variante 2009 A) und „GF A-Technischer Angestellter“ (Variante 2009 B) ermittelt. Berechnungsgrundlage bildeten die Bruttojahresgehälter zzgl. Prämien und Sachbezügen sowie sämtliche Lohnnebenkosten.

Den Bezügen von GF-B (Variante A) wurde ein fiktiver Jahresgehalt und jenen des „Technischen Angestellten“ (Variante B) Planwerte zugrunde gelegt.

Die Gegenüberstellung der von der StB-/WP-Kanzlei ermittelten Gesamtkosten zeigte folgendes Bild:

Vergleichskomponenten	Grundlage Gesamtkosten 2009
	[%]
GF B	100,00
Techn. Angestellter	60,48
Abweichung I	-39,52
Variante 2009 A	100,00
Variante 2009 B	80,32
Abweichung II	-19,68

Tab. 11
 Quelle: BLh; Darstellung: BLRH

¹⁴⁴ Vgl. Zuweisungsvereinbarung vom 16.12.2009 „Präambel“.

¹⁴⁵ ISd. Reduktion der Doppel-GF auf einen GF und Bestellung eines Prokuristen.

¹⁴⁶ Vgl. Zl.: LRH-100-9/2-2006, Abschnitt 5.1ff.

¹⁴⁷ Vgl. Zuweisungsvereinbarung vom 16.12.2009 „Präambel“, AV vom 12.08.2010 und BLh vom 16.09.2010.

¹⁴⁸ Vgl. BLh vom 16.09.2010.

Die Vergleichsrechnung war weder datiert noch nicht unterfertigt. Ferner enthielt diese keine näheren Erläuterungen der genauen Berechnungsgrundlagen.

Auch in den Beschlussgrundlagen des GV-Beschlusses vom 13.08.2009 fanden sich keine konkreten Hinweise auf eine Vergleichsrechnung.

Die BLh teilte dem BLRH mit, dass die Vergleichsrechnung von der GF der BELIG in Auftrag gegeben wurde. Schriftliche Dokumentationen darüber wurden keine vorgelegt.¹⁴⁹

(2) Dem BLRH wurden darüber hinaus von der BLh, der BELIG und vom Amt weitere Vergleichsrechnungen der StB-/WP-Kanzlei vorgelegt.¹⁵⁰ Auch diese Versionen waren weder datiert noch unterfertigt. Der vom Amt zur Verfügung gestellten Vergleichsrechnung waren im Gegensatz zu den anderen beiden Versionen Erläuterungen der genauen Berechnungsgrundlagen beigegeben.

Die drei Vergleichsrechnungen beinhalteten eine Gegenüberstellung der Gesamtkosten der Varianten „GF A-GF B“ (Variante 2010 A) und „GF A-Prokurist“ (Variante 2010 B) auf Basis der Gehälter 2010.

Die darin ausgewiesenen Gesamtkosten stimmten zahlenmäßig überein und lieferten folgendes Ergebnis:

Vergleichskomponenten	Grundlage Gesamtkosten 2010
	[%]
GF B	100,00
Prokurist	58,94
Abweichung I	-41,06
Variante 2010 A	100,00
Variante 2010 B	79,57
Abweichung II	-20,43

Tab. 12
Quelle: BLh, BELIG und Amt; Darstellung: BLRH

Die seitens der BELIG vorgelegte Version wurde auskunftsgemäß am 27.04.2010 von der GF der BELIG mündlich beauftragt, wobei deren Erstellung im Mai 2010 erfolgte. Der GF der BELIG waren keine anderen Versionen der Vergleichsrechnung bekannt.¹⁵¹

- 2.16.2 Zu (1, 2) Der BLRH vermerkte, dass dem GV-Beschluss der BELIG vom 13.08.2009 über die Änderung der GF ua. eine von einer externen StB-/WP-Kanzlei angestellte Vergleichsrechnung zugrunde gelegt wurde. Angesichts der darin ermittelten Ersparnis bei den Gesamtkosten iHv. rd. 20% gegenüber der Doppel-GF, welche durch weitere Vergleichsanalysen auf Grundlage der Gehälter 2010 bestätigt wurde, war die Reduktion der GF der BELIG im Jahr 2009 wirtschaftlich wohl grundsätzlich nachvollziehbar.

¹⁴⁹ Vgl. BLh vom 08.11.2010.

¹⁵⁰ BLh am 12.08.2010, Amt (LAD-GS, Referat BM) am 07.09.2010 und BELIG mit Schreiben vom 10.09.2010.

¹⁵¹ Vgl. BELIG vom 21.10.2010. Der BLRH nahm weiters keine inhaltliche Überprüfung der Vergleichsanalysen der StB-/WP-Kanzlei vor.

Der BLRH kritisierte jedoch, dass die vorgelegten Vergleichsrechnungen undatiert, nicht unterfertigt und inkonsistent waren. Er hob hervor, dass dem GF der BELIG die Beauftragung und Erstellung jener Vergleichsanalyse, welche auskunftsgemäß dem GV-Beschluss vom 13.08.2009 zugrunde gelegt wurde, unbekannt waren.

Zusammenfassend beurteilte der BLRH den Entscheidungsprozess über die Reduktion der GF der BELIG im Jahr 2009 hinsichtlich der ihm zugänglichen Beschlussgrundlagen als äußerst intransparent wie lückenhaft.

Der BLRH empfahl, in Hinkunft bei strategisch bedeutsamen Entscheidungen (zB. die Änderung der GF) auf eine transparente Vorgehensweise sowie eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Beschlussgrundlagen zu achten.

2.16.3 Die BELIG äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die Geschäftsführung kann zu diesem Punkt keine Stellungnahme abgeben. Die Generalversammlung muss die Geschäftsführung in den Entscheidungsprozess zur Änderung der Geschäftsführung nicht mit einbeziehen. Die entsprechenden Vergleichsanalysen müssen der Geschäftsführung nicht zur Verfügung gestellt werden.“

2.16.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Abschnitt 2.4.4.

2.17 MA-Prämien 2.17.1 Die MA der BELIG (Landesbedienstete¹⁵² und sonst. MA) erhielten zusätzlich zu den vereinbarten Bezügen von der Gesellschaft Jahresprämien ausbezahlt. Grundlage dafür bildete auskunftsgemäß eine von der GF vorgenommene individuelle MA-Bewertung.

Hinsichtlich der herangezogenen Bewertungskriterien teilte die BELIG mit: *„[...] Als Kriterien wurden objektive Kriterien (wie z.B. Höhe der umgesetzten Aufträge, technische Schwierigkeit der Aufträge, Anzahl der betreuten Objekte, zeitnahe Rechnungsprüfung usw.) als auch subjektive Kriterien (wie z.B. Verhandlungsgeschick bei Leistungsvergaben, Durchsetzungsvermögen bei Behördenverfahren bzw. gegenüber Architekten, Bauaufsicht und ausführenden Firmen, Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, etc.) herangezogen. Die Kriterien gelten nicht für alle Mitarbeiter der BELIG im gleichen Ausmaß, da unterschiedliche Aufgabenbereiche (kaufmännisch, technisch) nicht mit gleichen Beurteilungskriterien verglichen werden können.“*¹⁵³

Die zugewiesenen Landesbediensteten wurden hierzu für einen Monat in der Gesellschaft angemeldet, wobei die Prämienauszahlung unter Abzug aller steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen erfolgte.

Exakte Prämienregelungen oder sonstige verbindliche Festlegungen von Seiten des AR und der GV gab es keine.¹⁵⁴

Die Boni-Ausschüttungen an die Bediensteten lagen somit ausschließlich im Verantwortungsbereich und Ermessen der GF.

¹⁵² Exkl. GF B und Prokurist.

¹⁵³ Vgl. BELIG vom 10.09.2010, Unterstreichungen BLRH.

¹⁵⁴ Vgl. BELIG vom 10.09.2010.

Die von der BELIG vorgelegten „Prämienbriefe“¹⁵⁵ datierten zwischen 18.04.2006 und 21.09.2009 und waren von der GF unterfertigt.

Den „Prämienbriefen“ und MA-Lohnkonten zufolge wurden seitens der Gesellschaft über den Zeitraum 2006 bis 2009 bzw. für die GJ 2005 bis 2008, rd. EUR 48.200 (exkl. Lohnnebenkosten) an MA-Boni ausgeschüttet.

Nach Auskunft der BELIG existierten keine Dokumentationen über die im Einzelnen herangezogenen Kriterien inkl. deren Gewichtung, die Leistungsfeststellung und die Bemessung der Prämienhöhe in Abhängigkeit des Zielerreichungsgrads.¹⁵⁶

- 2.17.2 Der BLRH kritisierte, dass es iVm. den an die MA der BELIG von 2006 bis 2009 gewährten Prämien iHv. rd. EUR 48.200 (exkl. Lohnnebenkosten) keine exakten verbindlichen Regelungen v.a. über die Leistungskriterien (inkl. deren Gewichtung), die Leistungsfeststellung und die Prämienbemessung in Abhängigkeit des Zielerreichungsgrads gab.

Der MA-Bewertung wurden darüber hinaus auch subjektive Kriterien wie zB. Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen zugrunde gelegt, welche nach Auffassung des BLRH kaum bzw. überhaupt nicht messbar waren.

Mangels Dokumentationen war es für den BLRH nicht nachvollziehbar, welche individuellen Kriterien und Ziele im Einzelfall herangezogen wurden bzw. inwieweit diese vom betreffenden MA auch erfüllt wurden (Zielerreichungsgrad). Gleiches galt für die Bemessung der Prämien in Abhängigkeit dieses Zielerreichungsgrads.

Der BLRH empfahl, für die zukünftige Gewährung von MA-Prämien verbindliche Regelungen zu schaffen. Darin wären zumindest die maßgeblichen Erfolgs-/Leistungskriterien einschließlich deren Gewichtung, die Methoden der Leistungsfeststellung und Bemessung der Prämienhöhe in Abhängigkeit des Zielerreichungsgrads (Zielerreichungsfunktion) sowie die Dokumentations-/Informationspflichten gegenüber dem AR und der GV verbindlich festzulegen.

Als maßgebliche Erfolgs-/Leistungskriterien wären zudem ausschließlich messbare Kriterien heranzuziehen.

Der BLRH empfahl, angesichts der Wahrnehmungen im Rahmen der ggst. Überprüfung, die internen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen der Gesellschaft zu evaluieren und auf dieser Grundlage ein den gesetzlichen Bestimmungen¹⁵⁷ und internationalen Standards¹⁵⁸ entsprechendes Internes Kontrollsystem (IKS) zu entwickeln und zu implementieren.

- 2.17.3 Die BELIG teilte in diesem Zusammenhang mit:
„Die Geschäftsführung wird versuchen für die zukünftige Gewährung von Mitarbeiterprämien verbindliche Regelungen zu schaffen welche eine Leistungsfeststellung und Zielerreichungsfeststellung ermöglichen und dadurch nachvollziehbar bzw. messbar werden.“

¹⁵⁵ Prämienbriefe: Bezeichnung GF der BELIG.

¹⁵⁶ Vgl. AV vom 22.11.2010.

¹⁵⁷ Vgl. § 22 Abs. 1 GmbHG.

¹⁵⁸ ZB.: INTOSAI-Richtlinien, COSO-Modell, Österreichischer Corporate Governance Kodex.

2.17.4 Der BLRH begrüßte die auf Grund seiner Empfehlung in Aussicht gestellte Schaffung von verbindlichen Regelungen zur Leistungs- und Zielerreichungsfeststellung für die zukünftige Gewährung von MA-Prämien.

2.18 Fußball-
akademie Mat-
tersburg

2.18.1 Die BELIG gab dem BLRH die Tätigkeiten bekannt, welche die beiden GF neben ihrer GF-Tätigkeit in der BELIG ab dem Jahr 2004 ausübten.¹⁵⁹

Demnach fungierte der GF A auch als GF der Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH¹⁶⁰ (FAM), die Eintragung im FB erfolgte am 28.06.2008.¹⁶¹

Das Amt stellte dem BLRH die ua. Errichtungserklärung der Gesellschaft vom 15.04.2008 und den GF-Vertrag vom 10.11.2008 zur Verfügung.¹⁶² Der GF-Vertrag regelte ua. dessen Bezüge von 01.08.2008 bis 31.07.2010. Der GJB des GF A für die GF-Tätigkeit in der FAM umfasste demnach einen Fixbezug und eine Erfolgsprämie.

Nachdem sich der ggst. Prüfungsauftrag ausschließlich auf die BELIG und spezifische Einzelbetrachtungen der WBG beschränkte, nahm der BLRH im Zuge dieser Prüfung keine Überprüfung der FAM vor. Die Bezüge, welche GF A für seine Tätigkeit in der FAM erhielt, wurden bei der nachfolgenden Überprüfung der Einhaltung der Bezugsobergrenzen nicht berücksichtigt.

2.19 Bezugsober-
grenzen

2.19.1 (1) Gem. § 2 Abs. 3 Z 4 Vertragsschablonenverordnung waren die GJB von Leitungsorganen von Unternehmungen, welche der Kontrolle des Rechnungshofs (RH) unterlagen und bestimmte Kriterien erfüllten, begrenzt. Die Obergrenzen waren mit den, dem Landeshauptmann (LH) oder einem Landesrat (LR) nach den bezugerechtlichen Regelungen des Landes, zustehenden Bezügen definiert.

Diese Bezüge waren gem. § 3 Abs. 1 Bgld. Landesbezügegesetz¹⁶³ beim LH mit 185% und bei einem LR mit 165% des Monatsbezugs eines Nationalrats-Abgeordneten (NR-Abgeordneten) festgesetzt. Der Monatsbezug eines NR-Mitglieds wurde vom RH jeweils im Dezember des Vorjahres veröffentlicht¹⁶⁴ und in Anlage 4 dargestellt.

(2) Die BLh teilte hinsichtlich der Bemessung der GF-Bezüge ua. mit: „[...] Die Geschäftsführung der BLh sieht die BLh als Mutter des Konzerns, dem auch die BELIG und WBG angehören, und hat in diesem Rahmen auf die Einhaltung der Vertragsschablonen geachtet.“¹⁶⁵

¹⁵⁹ Vgl. BELIG vom 09.09.2010.

¹⁶⁰ FN 312383 m.

¹⁶¹ Vgl. FB (Abfrage vom 11.08.2010).

¹⁶² Vgl. Amt vom 31.08.2010.

¹⁶³ LGBl. Nr. 12/1998 idgF.

¹⁶⁴ Vgl. GZ 001.501/161-S3-1/09, S. 11.

¹⁶⁵ Vgl. BLh vom 16.09.2010.

Der BLRH nahm eine Überprüfung der GF-Bezüge hinsichtlich der Einhaltung der oa. Bezugsobergrenzen bei den fixen Gehaltsbestandteilen der beiden GF über den Zeitraum von 15.08.2004 bis 31.12.2009 vor. Hierfür wurden die zur Verfügung gestellten GF-Lohnkonten der BELIG und die Gehaltsaufstellungen des Amtes (GF B) herangezogen.

Die GJB bzw. Bezugsobergrenzen für LH und LR¹⁶⁶ wurden anhand der vom RH veröffentlichten Bezüge eines NR-Mitglieds ermittelt und auf die GJ 2004 bis 2009 umgelegt. Die Werte für die RGJ 2004¹⁶⁷ und 2009¹⁶⁸ wurden entsprechend aliquotiert.¹⁶⁹

Bei den GJB von GF A wurden die Bruttobezüge für seine GF-Tätigkeit in der BELIG und das pauschale Jahresentgelt für seine Tätigkeit als GF der WBG berücksichtigt.¹⁷⁰ Die jährlichen Fixbezüge ergaben sich nach Abzug der Erfolgsprämien (AZ und RZ)¹⁷¹ zzgl. allfälliger Reisekosten.

Das pauschale Jahresentgelt für die GF-Tätigkeit in der WBG wurde dem GF A nach Vertragsabschluss am 11.12.2009 im Dezember 2009 ausbezahlt.¹⁷² Der dem RGJ 2008 zurechenbare Betrag¹⁷³ wurden den im GJ 2008 erhaltenen Bezügen hinzugerechnet und das GJ 2009 entsprechend abgegrenzt.

Bei den GJB von GF B wurden die Bruttobezüge, welche anteilig von der BELIG und dem Amt auf Grundlage des GF- und BZW-Vertrags geleistet wurden, und die Sonderzahlungen infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses¹⁷⁴ berücksichtigt. Die Fixbezüge ergaben sich nach Abzug der Erfolgsprämien (AZ und RZ) zzgl. allfälliger Reisekosten.

2.19.2 Der BLRH konnte bei den an die GF der BELIG zwischen 15.08.2004 und 31.12.2009 ausbezahlten Fixbezügen keine Überschreitung der Bezugsobergrenzen § 2 Abs. 3 Z 4 Vertragsschablonenverordnung feststellen.

¹⁶⁶ Monatsbezüge und Sonderzahlungen.

¹⁶⁷ GF A und GF B.

¹⁶⁸ GF B.

¹⁶⁹ RGJ 2004: 4,5 Monate, RGJ 2009: 7,5 Monate (gerundete Werte).

¹⁷⁰ Dieses war im Lohnkonto als Prämie ausgewiesen.

¹⁷¹ Vgl. Abschnitt 2.13.

¹⁷² Vgl. StB-/WP-Kanzlei vom 24.08.2010 und 05.10.2010 iVm. den Gehaltsauszügen des GF A von Jänner bis Dezember 2009.

¹⁷³ Vgl. GF-Lohnkonto 2009 iVm. AV vom 29.07.2010.

¹⁷⁴ Aliquotierte Weihnachtsremuneration und Urlaubersatzanspruch.

3. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl, für hinkünftige Gebarungsprüfungen eine tunlichste Einhaltung der Fristen zu veranlassen.

(2) Der BLRH empfahl, die Realisierung der von der Bgld. LReg beschlossenen Landesrichtlinie in der BELIG in den maßgeblichen Gremien (AR, GV) nachweislich zu behandeln und die dazu entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

(3) Der BLRH empfahl, die landesgesetzlichen Bestimmungen va. die Vertragsschablonenverordnung einzuhalten und die in der von der Bgld. LReg enthaltenen Empfehlungen des externen Beratungsunternehmens unverzüglich gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

(4) Der BLRH empfahl, in Zukunft für Organbestellungen allenfalls erforderliche Rechtsgutachten vor dem Bestellungsakt einzuholen sowie die zugehörigen Vereinbarungen und Dienstverträge in einem zeitlichen Konnex bzw. vor der Bestellung abzuschließen.

(5) Der BLRH empfahl, aus Gründen der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Angemessenheit von GF-/Vorstands-Bezügen, vor Abschluss der Dienstverträge als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Entgeltbemessung grundsätzlich fundierte Informationen über die Marktkonformität und Branchenüblichkeit einzuholen.

(6) Der BLRH legte der GV wie dem AR nahe, die seiner Ansicht nach großzügige Praxis der Gewährung von Dienstwagen neu zu überdenken und an diesem Exempel (Prokurist) eine Beispielhaftigkeit auch für alle anderen Landesbeteiligungen herzustellen.

(7) Der BLRH empfahl, in Zukunft eine transparente und konsistente Prämienabrechnung mit den entsprechenden Erläuterungen vorzunehmen und auf eine lückenlose Dokumentation der Nachweise über die Erfüllung der mittels JZV vereinbarten Zielkriterien zu achten. Weiters wären die Prämienabrechnungen ausnahmslos erst nach Vorliegen sämtlicher Formalerfordernisse zu erstellen.

(8) Der BLRH empfahl, in Hinkunft bei strategisch bedeutsamen Entscheidungen (zB. die Änderung der GF) auf eine transparente Vorgehensweise sowie eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Beschlussgrundlagen zu achten.

(9) Der BLRH empfahl, für die zukünftige Gewährung von MA-Prämien verbindliche Regelungen zu schaffen. Darin wären zumindest die maßgeblichen Erfolgs-/Leistungskriterien einschließlich deren Gewichtung, die Methoden der Leistungsfeststellung und Bemessung der Prämienhöhe in Abhängigkeit des Zielerreichungsgrads (Zielerreichungsfunktion) sowie die Dokumentations-/Informationspflichten gegenüber dem AR und der GV verbindlich festzulegen.

Als maßgebliche Erfolgs-/Leistungskriterien wären zudem ausschließlich messbare Kriterien heranzuziehen.

(10) Der BLRH empfahl, angesichts der Wahrnehmungen im Rahmen der ggst. Überprüfung, die internen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen der Gesellschaft zu evaluieren und auf dieser Grundlage ein den gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Standards entsprechendes IKS zu entwickeln und zu implementieren.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Eigentümergeverhältnisse der BELIG

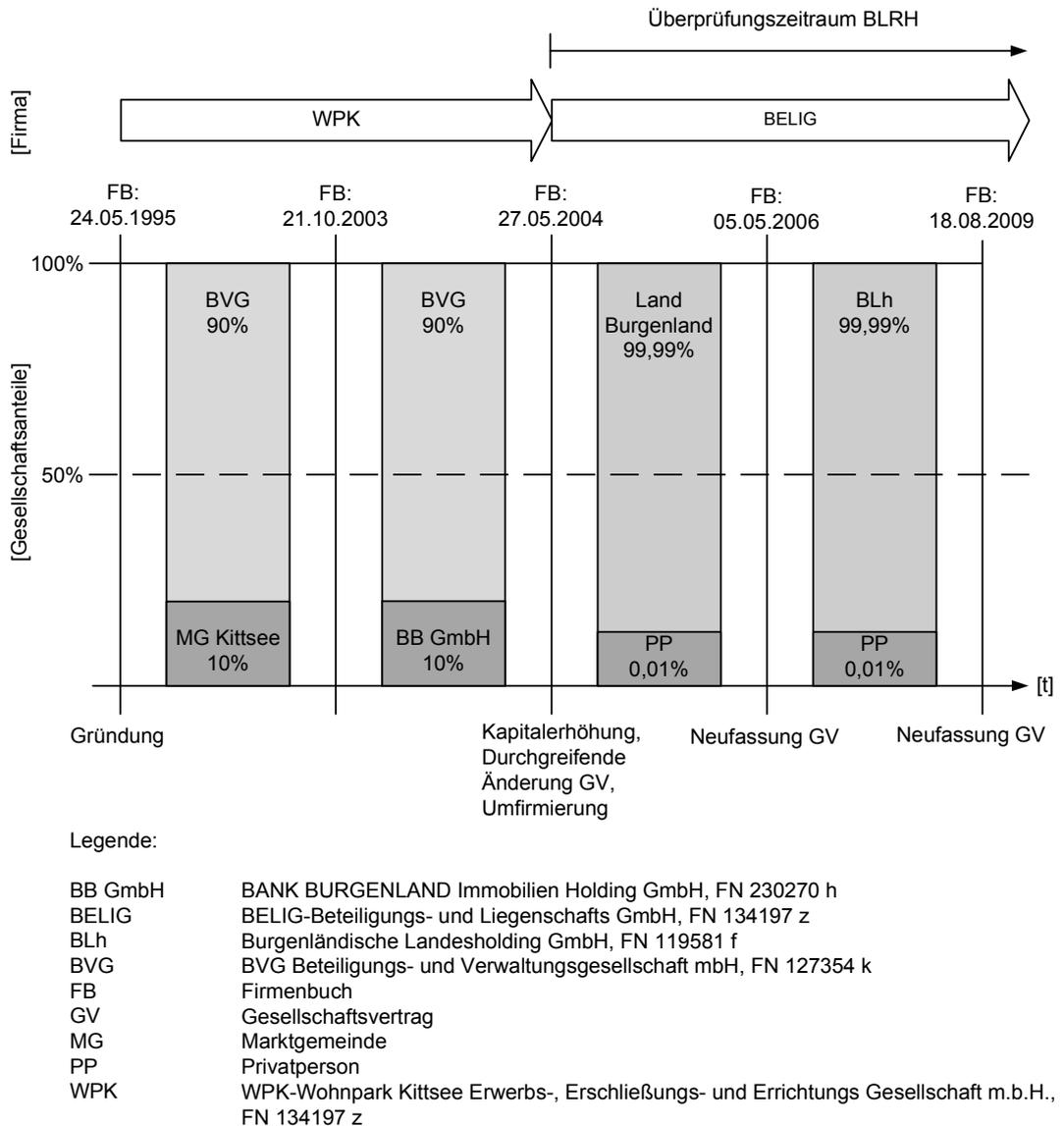


Abb. 6
Quelle: FB (Abfrage: 11.06.2010); Darstellung: BLRH

Unterstes Marktsegment (1. Dezil)

Bei der Ermittlung des 1. Dezils wurden die Daten der Größe nach geordnet. Das 1. Dezil war der Wert, bei welchem 10% der Vergleichsdaten unterhalb und 90% oberhalb lagen.

Unteres Marktsegment (1. Quartil)

Bei der Ermittlung des 1. Quartils wurden die Daten der Größe nach geordnet. Das 1. Quartil war der Wert, bei welchem 25% der Vergleichsdaten unterhalb und 75% oberhalb lagen.

Mittleres Marktsegment (Median)

Der Median war der mittlere Wert von der Größe nach geordneten Vergleichsdaten, dh. 50% der Fälle lagen unter und 50% über diesem Wert.

Oberes Marktsegment (3. Quartil)

Bei der Ermittlung des 3. Quartils wurden die Daten der Größe nach geordnet. Das 3. Quartil war der Wert, bei welchem 75% der Vergleichsdaten unterhalb und 25% oberhalb lagen.

Oberstes Marktsegment (9. Dezil)

Bei der Ermittlung des 9. Dezils wurden die Daten der Größe nach geordnet. Das 9. Dezil war der Wert, bei welchem 90% der Vergleichsdaten unterhalb und 10% oberhalb lagen.

¹⁷⁶ Vgl. Stellungnahme des externen Beratungsunternehmens vom 16.12.2005.

Anlage 4 Gehalt eines NR-Abgeordneten vom 01.01.1999 bis 01.07.2009¹⁷⁷

Datum (Wirksamkeit)	Anpassungsfaktor	Gehalt NR¹⁷⁸ [EUR]
01.01.1999	1,00668380	7.315,85
01.07.2000	1,006	7.359,75
01.07.2001	1,008	7.418,62
01.07.2002	1,011	7.500,22
01.07.2003	1,005	7.537,72
01.07.2004	1,010	7.613,10
01.07.2005	1,015	7.727,29
01.07.2006	1,023	7.905,02
01.07.2007	1,015	8.023,60
01.07.2008	1,017	8.160,00
01.07.2009	1,032	8.421,12

Tab. 13
Quelle: RH; Darstellung: BLRH

¹⁷⁷ Vgl. Bericht des RH, Zl.: GZ 001.501/161-S3-1/09, S. 11.

¹⁷⁸ Ausgangsbasis 1998: EUR 7.267,28.

Anlage 5 Organe der BELIG¹⁷⁹

Aufsichtsrat

Vorsitzender
Hans Nießl
seit 27.05.2004 (FB)

Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Franz Steindl
seit 27.05.2004 (FB)

Mitglieder
Helmut Bieler
seit 27.05.2004 (FB)

Karl Kaplan
27.05.2004 bis 23.06.2004 (FB)

Dr. Peter Rezar
seit 27.05.2004 (FB)

Dr. Klaus Dörnhöfer
seit 27.05.2004 (FB)

Mag. Dr. Wilfried Drexler
seit 27.05.2004 (FB)

Paul Rittsteuer
23.06.2004 bis 10.08.2005 (FB)

Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich
10.08.2005 bis 13.01.2009 (FB)

Ing. Werner Falb-Meixner
seit 13.01.2009 (FB)

Geschäftsführung

Dr. Engelbert Rauchbauer
27.05.2004 bis 19.08.2004 (FB)

Mag. Thomas Steiner
27.05.2004 bis 19.08.2004 (FB)

Mag. Heinz Fellner
seit 19.08.2004 (FB)

Ing. Alfred Schlögl
19.08.2004 bis 18.08.2009 (FB)

Prokurist

Ing. Anton Grosinger
seit 23.01.2010 (FB)

¹⁷⁹ Vgl. FB, Abfrage: 11.06.2010.

Anlage 6 Organe der WBG¹⁸⁰**Aufsichtsrat**

Vorsitzender
Hans Nießl
15.04.2008 bis 07.04.2009 (FB)

Dr. Martin Mayr
seit 07.04.2009 (FB)

Stellvertreter des Vorsitzenden
Helmut Bieler
seit 15.04.2008 (FB)

Mitglieder
Mag. Christian Drobits
seit 15.04.2008 (FB)

Franz Kast
15.04.2008 bis 07.04.2009 (FB)

MBA Christian Jauck
15.04.2008 bis 07.04.2009 (FB)

Mag. Hans Peter Rucker
seit 07.04.2009 (FB)

Dr. Klaus Dörnhöfer
seit 07.04.2009 (FB)

Geschäftsführung

Mag. Heinz Fellner
seit 26.02.2008 (FB)

Eisenstadt, im Jänner 2011

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.

¹⁸⁰ Vgl. FB, Abfrage: 16.06.2010.